


Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

01


 Elnr. 2.2. Dez. 2003
 Abt.:

Amt für Agrarordnung Coesfeld


Amt für Agrarordnung · Postfach 1142 · 48631 Coesfeld
 Kreis Coesfeld
 370.2 - Untere Landschaftsbehörde
 Friedrich-Ebert-Str. 7
 48 653 Coesfeld

Leisweg 12
 48653 Coesfeld
 Internet -
 Bearbeiter/in Herr Brall
 Telefon (0 25 41) 9 11 - 0
 Durchwahl (0 25 41) 9 11 - 254
 Telefax (0 25 41) 9 11 - 6 22
 e-mail

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
370.2.4.7	10./19.11.03	2.21-5255-GNr.5-Br/Thr	18.12.2003

Aufstellung des Landschaftsplanes "Rosendahl"
Stellungnahme gem. §§ 27a und 27c LG NRW.

Zum Landschaftsplan „Rosendahl“ bestehen von hier aus keine Bedenken.

Im Auftrag

 (Brall)

siehe Beschlussvorschlag Seite 2.

Vfg.

Kreis Coesfeld
- Untere Landschaftsbehörde -
48 651 Coesfeld

Aufstellung
des
Landschafts
plans
„Rosendahl“;



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz.

ofeildr-frU oferin -f ed-ftilLac hrdUilrd-frU b töc

Zunächst bitte ich die verspätete Antwort zu entschuldigen.

Zu dem o.a. Landschaftsplan nehme ich wie folgt Stellung :

1. Berkelaue::
Im November 2002 hat im Rahmen der Flurbereinigung Berkelaue der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Coesfeld Flur 66 Nr. 232 das Grundstück Gemarkung Coesfeld Flur 66 Nr. 235 erhalten. Grund für diesen Tausch war die Herauslegung aus dem Naturschutzgebiet (NSG) Berkelaue. Grundlage hierfür war die seinerzeit bekannte Abgrenzung des o.a. Gebietes. Das letztgenannte Flurstück ist in Ihrem nunmehr vorgelegten Entwurf des Landschaftsplans innerhalb des NSG. Die vollzogene Tauschaktion wäre mithin ins Leere gelaufen. Der hiervon betroffene Eigentümer ist mit Sicherheit mit dieser neuen Betroffenheit nicht einverstanden. Deshalb schlage ich vor, das NSG zu ändern und das o.a. Flurstück aus dem NSG wieder herauszunehmen.
2. Landschaftsgestaltende Anlagen der Flurbereinigungsverfahren Holtwick und Osterwick:
In dem vorgelegten Entwurf des LP sind sämtliche landschaftsgestaltenden Anlagen, Biotopflächen etc., die in den schlussfestgestellten Verfahren Holtwick und Osterwick angelegt wurden, nicht dargestellt bzw. erfasst. Da es sich um Anpflanzungen außerhalb des Waldes handelt, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden und die gleichzeitig nach § 47 LG geschützte Landschaftsbestandteile sind, ist eine Darstellung im LP notwendig.



Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Brall

Der Anregung wird gefolgt.
Es folgt eine entsprechende Grenzkorrektur.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flurbereinigungen Holtwick und Osterwick sind in sich abgeschlossene und damit planfestgestellte Verfahren der Flurbereinigungsbehörde. Einer besonderen Ausweisung gem §§ 19-23 LG NRW bedarf es nicht (§ 47 LG NRW und Seite 117, Textteil Landschaftsplan Rosendahl)

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

02	<p>Dienstleistungen</p> <p>DB Services Immobilien GmbH • Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 • 50679 Köln Kreis Coesfeld 370.2 - Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld</p> <div data-bbox="622 568 831 660" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Kreis Coesfeld Eing. 17. Feb. 2004 Abt.:</p> </div> <p style="text-align: right;">Die Bahn </p> <p>DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 50679 Köln www.bahn.de/dbservices</p> <p>Thorsten Schwark Telefon 0221 141-3475 Telefax 0221 141-2244 thorsten.schwark@bahn.de Zeichen DI-Köl-L Sh 941</p> <p style="text-align: right;">10.02.2004 </p> <p>Ihr Zeichen 370.2.4.7 / Ihre Nachricht vom 10.11.03 Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“ hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschafts- gesetz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Landschaftsplan betrifft einen Streckenabschnitt der Strecke 2100 Coesfeld – Gronau zwischen Coesfeld und Holtwick und die Strecke 2265 Coesfeld – Münster zwischen Coesfeld und Lutum.</p> <p>Strecke 2265 Coesfeld – Münster: 2.1.07 Naturschutzgebiet „Berkelaue“ die unter Pkt 2.1 D „Nichtbetroffene Tätigkeiten“ sind so zu präzisieren, dass die Bahnanlagen einschließlich der bahnparallelen Bahnböschungen und Einschnitte (Instandhaltungsbereich) eingeschlossen werden. Durch sie oder auch deren Bewuchs ausgehende Gefahren für den Eisenbahnbetrieb sind jederzeit seitens der DB AG gemäß § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ohne Ver- und Gebote Dritter eigenverantwortlich auszuschließen.</p> <p>Strecke 2100 Coesfeld – Gronau 2.1.03 Naturschutzgebiet „Felsbachaue“ die unter Pkt 2.1 D „Nichtbetroffene Tätigkeiten“ sind so zu präzisieren, dass die Bahnanlagen einschließlich der bahnparallelen Bahnböschungen und Einschnitte (Instandhaltungsbereich) eingeschlossen werden. Durch sie oder auch deren Bewuchs ausgehende Gefahren für den Eisenbahnbetrieb sind jederzeit seitens der DB AG gemäß § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ohne Ver- und Gebote Dritter eigenverantwortlich auszuschließen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet 2.2.02 „Brink“ Landschaftsschutzgebiet 2.2.03 „Höven-Sundern“ Die Aussagen unter Punkt 2.2 „Klassifizierte Straße und deren Straßenkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen“ muss sich auch auf die Bahnstrecke und deren Bahnkörper oder Instandhaltungsbereich gelten. Durch sie oder auch deren Bewuchs ausgehenden Gefahren für den Eisenbahnbetrieb sind jederzeit seitens der DB AG gemäß §</p>	2.1.07 2.1.03 2.2 (2.2.02 2.2.03)	Den Anregungen wird dahingehend gefolgt, als Ziffer 3 zu 2.1 D letzter Halbsatz geändert wird in: <i>sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs.</i> Der Anregung wird gefolgt.	
----	---	---	---	--

2/2

4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ohne Ver- und Gebote Dritter eigenverantwortlich auszuschließen. Dieses sollte textlich ergänzt werden-

Festsetzungen

5.1.076 Anpflanzungen einer Hecke westlich eines Wirtschaftsweges im LSG Brink entlang der Bahnlinie Coesfeld – Ahaus

5.1.077 Anpflanzungen einer Baumreihe im LSG Brink entlang der östlichen Hofzufahrt Grothues

5.1.078 Anpflanzungen einer Hecke an einem Wirtschaftsweg im LSG Brink östlich der Bahnlinie Coesfeld – Ahaus

Die o. g. Anpflanzungen sind zwecks Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände zum Gleis entsprechend den DB-Richtlinien „Anpflanzungen an Bahnstrecken“ mit der DB Netz, Niederlassung West abzustimmen.

Allgemeine Anmerkungen:

Der Kreis Coesfeld wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Bahnanlagen nicht überplant werden dürfen. Bahnanlagen der DB AG sind Planfestgestellteflächen, worunter neben den unmittelbaren Gleiskörpern auch die Seitenstreifen, Böschungen, Dämme und Einschnitte gehören. Diese Anlagenteile gewährleisten die Standsicherheit und somit die Verkehrssicherheit des gesamten Bahnkörpers. Durch sie oder auch deren Bewuchs ausgehende Gefahren für den Eisenbahnbetrieb sind jederzeit seitens der DB AG gemäß § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ohne Ver- und Gebote Dritter eigenverantwortlich auszuschließen.

Die DB AG haftet für alle Personen- und Sachschäden, ausgelöst durch Astabbrüche oder Baumstürze oder Profileinschränkungen. Potentielle Gefährdungen werden daher unmittelbar oder Präventiv nach Erfordernissen beseitigt.

Aufgrund unserer Erfahrung ist der übliche Hinweis auf die Beibehaltung rechtmäßig ausgeübter Nutzung nicht eindeutig. Bei Vegetationsrückschnitt bzw. Instandhaltungsmaßnahmen an Erdbauwerken ist die DB AG in der Vergangenheit wiederholt öffentlich angegriffen worden, Natur und Landschaft in Schutzgebieten mutwillig zu zerstören. Um Missverständnisse erst gar nicht aufkommen zu lassen, sehen wir es als unverzichtbar an, unsere Bahnanlagen einschließlich der bahnparallelen Bahnböschung und Einschnitte durch Schutzausweisungen und Festsetzungen nicht zu belasten.

Bei Berücksichtigung der o. g. Anmerkungen bestehen keine weiteren Bedenken gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DB Services Immobilien GmbH


i. V. Bonner


A. Schwark

DB Services Immobilien GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 88 570

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Lutz Böcken

Geschäftsführer:
Matthias Kiekebusch
(Vorsitzender)
Herbert H. Hennig

5.1.076

5.1.077

5.1.078

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

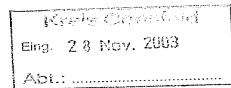
03



Bergamt Recklinghausen

Bergamt Recklinghausen · Reitzensteinstr. 28-30 · 45657 Recklinghausen

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld



Reitzensteinstraße 28 - 30
45657 Recklinghausen
Telefon (0 23 61) 10 29-0
Telefax (0 23 61) 10 29 50
28. November 2003
Auskunft erteilt
Herr Jablonski
Tel.: (0 23 61) 10 29-39
Fax: (0 23 61) 10 29 50
E-Mail: andreas.jablonski@berga-
re.nrw.de
Geschäftszeichen
-51-2003-10-

Kreis Coesfeld, Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Schreiben des Kreises Coesfeld vom 10. November 2003 –370.2.4.7-

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsbereich liegt über den Bergwerksfeldern „Coesfeld“ und „Havixbeck“.

Eigentümer dieses Feldes ist das Land Nordrhein-Westfalen. Auf Grund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist in absehbarer Zeit mit Abbaumaßnahmen in diesem Gebiet nicht zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jablonski
(Jablonski)

E-Mail: poststelle@berga-re.nrw.de · X.400: C: de: A: dbrp; P: dvs-nrw; O: berga-re; S: poststelle
Öffentliche Verkehrsmittel: vom Hauptbahnhof Recklinghausen mit Bus-Linie 224 bis Herzogswal
Konto der Landeskasse Arnsberg bei der Westdeutschen Landesbank - Girozentrale in Düsseldorf, BLZ 300 500 00 Kto.-Nr. 400 80 17

Einwendungen und Bedenken werden nicht
vorgetragen.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

04

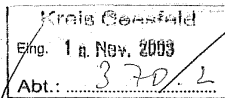


Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 7

48651 Coesfeld



Dienstgebäude:
Domplatz 6-7
Telefon: (0251) 411-0
Durchwahl: 411-1523
Telefax: 411-1504
Raum: C 307
Auskunft erteilt:
Herr Innig
E-Mail:
hermann.innig@bezreg-muenster.nrw.de
Aktienzeichen:
59.1-02.1/Kreis Coesfeld.

14. Nov.2003

Landschaftsplanung:
Aufstellung des Landschaftsplanes Rosendahl

Ihr Schreiben vom 10.11.2003

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lasogga,

zu den o.g. Planungen bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Die Planunterlagen sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Innig)

Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411-3300
E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de • Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de
zentrale Telefaxnummer: (0251) 411-2525
Konten der Landeskasse Münster:
Deutsche Bundesbank - Filiale Münster - BLZ: 400 000 00 Konto: 40001 520
Westdeutsche Landesbank Girozentrale Münster BLZ: 400 500 00 Konto: 61820
OPNV ab Hbf: Linien 14 • 20 bis Haltestelle Domplatz, Linien 2 • 10 • 11 • 12 bis
Haltestelle Windthorstraße (Haus K), Linie 7 bis Haltestelle Wiener Str. (Haus W).



Einwendungen und Bedenken werden nicht
vorgetragen.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

05	<div data-bbox="645 395 741 475" style="text-align: center;">  </div> <div data-bbox="792 373 1122 533" style="text-align: right; margin-right: 20px;"> <p><i>Julia Gierwende für die NSG v. 2.13 d.08 da DR mit nicht bzw. von Einwürfen an M. Waldenauer ist</i></p> </div> <div data-bbox="555 488 831 512" style="text-align: center;"> Bezirksregierung Münster </div> <div data-bbox="315 528 562 644" style="margin-bottom: 10px;"> <p>Bezirksregierung Münster • 48128 Münster Der Landrat des Kreises Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="846 528 994 715" style="margin-bottom: 10px;"> <p>Dienstgebäude: Domplatz 1-3 Telefon: (0251) 411-0 Durchwahl: 411-1779 Telefax: 411- Raum: 347 Auskunft erteilt: Schulle E-Mail: Aktenzeichen: 62/64.46-16 285 u. 286/03 16. Dez. 2003</p> </div> <div data-bbox="562 619 786 715" style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Kreis Coesfeld Eing. 22. Dez. 2003 Abt.:</p> </div> <div data-bbox="779 715 853 751" style="text-align: right; margin-right: 20px;"> <p><i>3782</i></p> </div> <p>Aufstellung der Landschaftspläne "Rorup" und "Rosendahl" Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz - LG NRW</p> <p>Ihr Schreiben vom 10.11.2003 - Az: 370.2.4.7 u. 370.2.4.8</p> <p>Mit Schreiben vom 10.11.2003 baten Sie mich im Rahmen der öffentlichen Auslegung, die Landschaftspläne „Rorup“ und „Rosendahl“ erneut hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung zu überprüfen.</p> <p>Dazu teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p>Naturschutzgebiete</p> <p>Im Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Münsterland – sind die Auenbereiche einiger Fließgewässerabschnitte als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <hr/> <p>Nach den textlichen Zielen des GEP-TA/ML- ist der Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems ein gemeinsames Anliegen von Regionalplanung und Naturschutz. Zusammenhängende geschützte Lebensräume werden dabei durch Verbindungselemente miteinander verknüpft. In diesem Zusammenhang spielen Gewässerauen und feuchte Niederungen als naturgegebene Verbindungskorridore eine besondere Rolle. Zusätzlich übernehmen die Gewässer die Funktion als natürliche Retentionsräume bei Hochwasser. Aus diesen Gründen werden die Auenbereiche als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p> <p>In den Entwürfen der Landschaftspläne „Rorup“ und „Rosendahl“ sind diese Bereiche für den Schutz der Natur jedoch nur zum Teil für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes vorgesehen.</p> <p>Ich bitte daher vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme um Erläuterung.</p> <div data-bbox="304 1318 763 1426" style="font-size: small;"> <p>Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411-3300 E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de • Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de zentrale Telefonnummer: (0251) 411-2323 Konten der Landeskasse Münster: Deutsche Bundesbank - Filiale Münster - BLZ: 400 000 00 Konto: 40001 520 Westdeutsche Landesbank Girozentrale Münster BLZ: 400 500 00 Konto: 61 820 ÖPNV ab Hbf: Linien 14 • 20 bis Haltestelle Domplatte, Linien 2 • 10 • 11 • 12 bis Haltestelle Windthorststraße (Haus K), Linie 7 bis Haltestelle Wiener Str. (Haus W).</p> </div> <div data-bbox="853 1347 1077 1401" style="text-align: center;">  </div>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
----	--	--	--	--

Die geplanten Naturschutzgebiete N 2.1.13 (LP Rosendahl) bei einer Größe von ca. 195 ha und N 2.1.08 (LP Rorup) bei einer Größe von ca. 227 ha sind im GEP-TA/ML- nicht als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Falls im laufenden Fachverfahren keine regionalplanerisch relevanten Einwände vorgebracht werden, kann der Ausweisung dieser Gebiete als NSG aus regionalplanerischer Sicht gemäß textliches Ziel B. III 2.36 des LEP NRW abweichend vom GEP-TA/ML- zugestimmt werden. Ich bitte die Bezirksplanungsbehörde konkret über die eingehenden Anregungen und Bedenken zu diesen Gebieten zu informieren.

Landschaftsschutzgebiete

Bei den geplanten Landschaftsschutzgebieten, die teilweise erheblich über die im GEP-TA/ML- dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft hinausgehen, gehe ich davon aus, dass es sich um zusammenhängende, geschützte Lebensräume handelt, die zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems beitragen. Im Sinne des Ziels B. III 2.36 des LEP NRW kann auch hier der abweichenden Darstellung zugestimmt werden, wenn im nachfolgenden Fachverfahren keine regionalplanerisch relevanten Bedenken vorgebracht werden.

Landschaftsschutz und Windenergieanlagen

Die geplanten Landschaftsschutzgebiete L 2.2.03 (LP Rosendahl) und L 2.2.04 (LP Rorup) überlagern z.T. die im GEP-TA/ML- dargestellten Windeignungsbereiche. Ich bitte um Erläuterung, ob im Windeignungsbereich COE 07 und COE 56 die Windenergienutzung mit der geplanten Schutzfunktion vereinbar ist. Eine Festlegung von Landschaftsschutz in einem Eignungsbereich für die Nutzung der Windenergie kann grundsätzlich erfolgen, wenn damit keine grundsätzlichen Hürden für diese Nutzung aufgebaut werden.

Zu den weiteren zeichnerischen und textlichen Darstellungen und Festsetzungen bestehen aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Anregungen und Bedenken.

Im Auftrag

Schulte
(Schulte)



2.1.13

Die gepl. NSG's begründen sich im Wesentlichen durch die Umsetzung europäischer Vorgaben (FFH-Richtlinien) und deren Umsetzung durch entsprechende Landesgesetze (§ 48a ff LG). In diesem Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes sind regionalplanerisch relevante Einwände die über die v.g. Vorgaben hinausgehen nicht vorgetragen worden.

2.2

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes sind regionalplanerisch relevante Einwände die über die v.g. Vorgaben hinausgehen nicht vorgetragen worden.

2.2.03

Die im GEP-TA/ML- dargestellten Windeignungsbereiche stehen nicht im Widerspruch zu den Landschaftsschutzfunktionen der betreffenden Landschaftsräume. Sie sind mit den formulierten Schutzfunktionen grundsätzlich vereinbar.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	------------------	--------------------	-----------

06

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT MÜNSTER

Abteilung 640 - Bauwesen

Gruppe 642 - Bauaufsicht Kirchengemeinden

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT • 48135 MÜNSTER

Kreis Coesfeld
370.2 Untere Landschaftsbehörde Coesfeld
z. H. Herrn Lasogga
Friedrich-Ebert-Str. 7
48651 Coesfeld

Telefon 0251 / 495 - 0
Telefax 0251 / 495 - 60 74 BGV MÜNSTER

Eing. 16. Dez. 2003
Abt.:

Hausadresse:
Magdalenenstraße 2 * 48143 Münster
Fax: 02 51/4 95-61 45

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
370.2.4.7 2003-11-10

Unser Zeichen
642/11 weh-bei

Durchwahl
5 06

Datum
2003-12-15

**Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“
Geplante Maßnahmen im Bereich der Kath. Kirchengemeinden**

- Billerbeck, Flur 5, Nr. 156,158,168 und 219, alle teilw. betroffen, Schutzmaßnahme
- Osterwick, Flur 20, Nr. 78, teilw. betroffen, Anpflanzung Hecke
- Osterwick, Flur 6, Nr. 39, teilw. betroffen, Anpflanzung Hecke
- Darfeld, Flur 20, Nr. 148, teilw. betroffen, Anpflanzung Ufergehölz

Sehr geehrter Herr Lasogga,

zu den o.g. Maßnahmen des Planentwurfes Landschaftsplan „Rosendahl“ werden die betroffenen Kirchengemeinden in ihren nächsten Kirchenvorstandssitzungen beraten. Entsprechende Bedenken und/ oder Anregungen werden wir dann unaufgefordert, umgehend – voraussichtlich Mitte bis Ende Januar 2004 – schriftlich vortragen.

Vorsorglich legen wir hiermit Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. *R. Wehmeyer*

Wehmeyer

Eine Begründung des Widerspruchs ist bisher nicht eingegangen.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

07	<p style="text-align: center;">Bundesvermögensamt Dortmund</p> <p>postanschrift Bundesvermögensamt Dortmund, Postfach 10 06 44, 44006 Dortmund</p> <p>per E-Mail: genr.lasogga@kreis-rosfeld.de</p> <p>Dienstgebäude Steinstr. 39 (im Gebäude des Arbeitsamtes) 44147 Dortmund</p> <p>bearbeitet von Frau Bornhoff</p> <p>Tel 0231 / 84 02 - 143</p> <p>fax 0231 / 84 02 - 300</p> <p>e-mail poststelle@bvado.bfinv.de</p> <p>Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung</p> <p>Bankverbindung Bundeskasse Trier BLZ 585 000 00 (BkK Trier) Für Mieten und Pachten: Kto.-Nr. 585 010 01 Im Übrigen: Kto.-Nr. 585 010 05</p> <p>datum 08.01.2004</p> <p>Betreff Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“</p> <p>Bezug Ihr Schreiben vom 10.11.2003 unter dem Aktenzeichen: 370.2.4.7</p> <p>Anlagen ---</p> <p>GZ VV 2012 - 354/2003 - IV C (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lasogga,</p> <p>soweit die Belange des Bundes durch mich wahrgenommen werden, erhebe ich gegen die o.g. Planungen keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme ergeht für die Belange der Bundesfinanzverwaltung auch im Namen der Oberfinanzdirektion Köln – Bundesvermögensabteilung - in Münster.</p> <p>Ich weise außerdem darauf hin, dass für die Wahrnehmung militärischer Interessen der Bundeswehr und der NATO die Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf zuständig ist.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag <i>gezeichnet Nockemann</i></p> <p>Internet: http://www.bundesvermoegensamt-dortmund.de</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einwendungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.	
----	--	--	---	--

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

08

Wasser- und Bodenverband Dinkel

Kreis Coesfeld Der Landrat -Untere Landschaftsbehörde 370.2 48651 Coesfeld	Kreis Coesfeld Eing. 09. Jan. 2004 /s.t./ 370.2	Vorstandsvorsteher: Wilhelm Hackenfort Telefon 02566/777 Verbandsrechner: August Pöpping von 9 – 17 Uhr Telefon 02541/13- Privat 02566/3986 48720 Rosendahl-Holtwick Heegerort 27
---	--	--

Ihre Zeichen Betrz:	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum 07. Januar 04
----------------------------	----------------	---------------	------------------------

Landschaftsplan „Rosendahl“
 Schreiben vom 10. U. 19.11.2003 -AZ: 370.2.4.7

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des Wasser- und Bodenverbandes werden gegen den Landschaftsplan „Rosendahl“ grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Folgende Forderungen des Verbandes müssen jedoch in der Festsetzung eingebracht werden:

- 1.) Die Gewässerunterhaltung darf in keiner Weise beeinträchtigt werden. Der schadlose Wasserabfluß muß auch nach Inkrafttretung gewährleistet bleiben.
- 2.) Sollten verstärkte Räumarbeiten an Wasserläufen bzw. Fließgewässern notwendig sein, unter anderem Anpflanzungen „Auf den Stock setzen“ oder beschnitten werden, so muß gewährleistet sein, daß die Arbeiten entsprechend durchgeführt werden können.
- 3.) Sollten Gewässer bepflanzt oder eine Ergänzung hinsichtlich der Begrünung erhalten, so ist der Verband vorab zu unterrichten.
- 4.) Die Verbandsarbeiten an Wasserläufen endet an der Böschungskante bzw. an den Uferstreifen, gemäß der Satzung vorgesehener 80 cm (Böschung – Zaun – Ackerfurche)

- 2 -

Bankverbindung: Volksbank Coesfeld/Dülmen eG. Kto.-Nr. 35 800 200 (BIZ 401 631 23)

1.) bis 6.)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
 Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen wird nicht beeinträchtigt.

Wasser- und Bodenverband Dinkel

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
Betr.:			07. Januar 04

Verbandsvorsteher:
Wilhelm Hackenfort
Telefon 02566/777

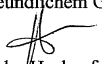
Verbandsrechner:
August Pöpping
von 9 – 17 Uhr
Telefon 02541/13-
Privat 02566/3986

48720 Rosendahl-Holtwick
Hegerort 27

Blatt - 2 - an Kreis Coesfeld wg. Landschaftsplan „Rosendahl“

- 5.) Die Entfernung des Räumgutes, hierzu gehört auch eine eventuelle Gehölzpflege der Gewässerbepflanzungen, ist gemäß Satzung des Verbandes festgelegt und muß auch später hier Bestand behalten.
- 6.) Bei Auflagen, welche die Verbandsarbeiten überschreiten, so sind die Mehrkosten dem Verband zu erstatten.

Mit freundlichem Gruß


(Wilhelm Hackenfort)
-Verbandsvorsteher-

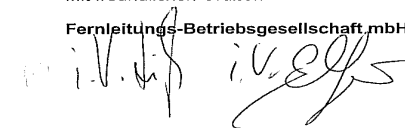
Bankverbindung: Volksbank Coesfeld-Dülmen eG, Kto.-Nr. 35 800 200 (BIC: 25120330)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen wird nicht beeinträchtigt.


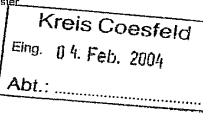


Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

09	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen</p> <p><u>Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 64, 45011 Essen</u></p> <p>Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Postfach 48651 Coesfeld</p> <p>E-Mail: georg.lasogga@kreis-coesfeld.de</p> <p>Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“</p> <p>Ihr Datum und Zeichen: 10.11.03 – 370.2.4.7</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lasogga,</p> <p>das Landschaftsschutzgebiet „Rosendahl“ wird von der Eisenbahnstrecke Coesfeld – Münster und Coesfeld – Gronau (Str.-Nr. 2265 / 2100) durchschnitten. Gegen den beabsichtigten Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsplanes „Rosendahl“ bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Nutzung, der Betrieb und die notwendigen Erhaltungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen der in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz genießenden Eisenbahnanlagen des Bundes nicht gefährdet werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Knopp</p> <p><small>Hausanschrift: Hachestraße 61 45127 Essen Telefon: (02 01) 24 20-0 Telefax: (02 01) 24 20-6 99 Konten der Bundeskasse Bonn: Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Nr. 38 001 060 Postbank Köln (BLZ 370 100 60) Nr. 11 900-505</small></p> <p><small>Öffentliche Verkehrsmittel: Fern-, Regional- sowie S-Bahnen bis Essen Hbf (von dort ca. 200 m Fußweg)</small></p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Nutzung, der Betrieb und die erforderlichen Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen genehmigter Eisenbahnanlagen wird nicht behindert.</p>	
----	---	--	---	--

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

10	<p style="text-align: center;">FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG FBG</p> <p>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH • Postfach 13 62 • 46502 Xanten</p> <p>Kreis Coesfeld Kreishaus I Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: auto;"> <p style="text-align: center;">Kreis Coesfeld</p> <p style="text-align: center;">Eing. 20. Nov. 2003</p> <p>Abl.: E-Mail:</p> <p style="text-align: right;">bv.xanten@fbg.de</p> </div> <p>Telefax (0 28 01) 9 89-151</p> <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 20px;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ihr Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Unser Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Telefon, Name</td> <td style="width: 25%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>—</td> <td>Az.7/BO-MU/N910/03 W/Schr</td> <td>(02801) 989-123 H. Wilms</td> <td>17.11.2003</td> </tr> </table> <p>NATO-Kraftstofffernleitungen Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“</p> <p>Ihr Schreiben vom 10.11.03, Az. 370.2.4.7, Herr Lasogga</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>— durch o.g. Maßnahme wird keine Fernleitung aus unserem Überwachungsbereich betroffen.</p> <p>Die uns überlassenen Unterlagen erhalten Sie zu unserer Entlastung zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH</p>  <p>Anlage</p> <p>—</p> <div style="font-size: small; margin-top: 20px;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;">Telefon: (0 28 01) 9 89-0 Telefax: (0 67 61) 9 89-1 51</td> <td style="width: 25%;">Hausanschrift: In der Hees 46502 Xanten</td> <td style="width: 25%;">Dresdner Bank Bad Godesberg Konto-Nr. 0 268 220 600 BLZ 370 800 40 IBAN: DE 94370800400268220600 Swift BIC: DRES DE 33</td> <td style="width: 25%;">Deutsche Bank Bad Godesberg Konto-Nr. 1 233 626 BLZ 580 700 50 IBAN: DE 29380700580123362600 Swift: Deut DE 23830</td> </tr> </table> <p style="font-size: x-small;">Form 1003a Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Armin Schmidt-Franke • Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Alfred Hummel Sitz der Gesellschaft: Bonn-Bad Godesberg, eingetragen beim Amtsgericht Bonn HRB 157</p> </div>	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum	—	Az.7/BO-MU/N910/03 W/Schr	(02801) 989-123 H. Wilms	17.11.2003	Telefon: (0 28 01) 9 89-0 Telefax: (0 67 61) 9 89-1 51	Hausanschrift: In der Hees 46502 Xanten	Dresdner Bank Bad Godesberg Konto-Nr. 0 268 220 600 BLZ 370 800 40 IBAN: DE 94370800400268220600 Swift BIC: DRES DE 33	Deutsche Bank Bad Godesberg Konto-Nr. 1 233 626 BLZ 580 700 50 IBAN: DE 29380700580123362600 Swift: Deut DE 23830		Bedenken und Einwendungen werden nicht vorgebracht.	
Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum													
—	Az.7/BO-MU/N910/03 W/Schr	(02801) 989-123 H. Wilms	17.11.2003													
Telefon: (0 28 01) 9 89-0 Telefax: (0 67 61) 9 89-1 51	Hausanschrift: In der Hees 46502 Xanten	Dresdner Bank Bad Godesberg Konto-Nr. 0 268 220 600 BLZ 370 800 40 IBAN: DE 94370800400268220600 Swift BIC: DRES DE 33	Deutsche Bank Bad Godesberg Konto-Nr. 1 233 626 BLZ 580 700 50 IBAN: DE 29380700580123362600 Swift: Deut DE 23830													

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

11	<div style="text-align: center;">  <p>Forstamt Münster - Untere Forstbehörde -</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Kreis Coesfeld Eing. 04. Feb. 2004 Abt.:</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>TÜV GERT</p> </div> </div> <hr/> <p>Forstamt Münster, Sauerländer Weg 7, 48145 Münster</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Kreis Coesfeld Der Landrat -Untere Landschaftsbehörde- Postfach 14 20 48651 Coesfeld</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Sauerländer Weg 7, 48145 Münster</p> <p>Tel.: 02 51/6 08 64-0, Fax: - 85 E-Mail: poststelle@fa-muenster.lfv.nrw.de Web: http://www.forst.nrw.de</p> <p>BearbeiterIn: Durchwahl: Mobil: Az.: 25-05-28.10Pa-Patz Dateiname: 05-10LPRosendahlKrCOE Datum: 02.02.2004</p> </div> </div> <p>Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“ hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschafts- gesetz – LG NRW Ihr Schreiben vom 10.11.2003, Az.: 370.2.4.7</p> <p>Zum Entwurf des Landschaftsplanes „Rosendahl“ wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zu Seite 9: Das Entwicklungsziel „Erhaltung bodenständiger Laubholzbestände“ mit dem besonderen Ziel „naturnahe Waldbewirtschaftung“ sollte nach hiesiger Auffassung nur den Waldflächen vorbehalten sein, die als Naturschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind. Für alle übrigen Waldflächen außerhalb dieser Schutzkategorien sollte ausschließlich der Waldbesitzer über die Ziele sowie die Art und Weise seiner Waldbewirtschaftung entscheiden. Die Bestimmungen des Landesforstgesetzes sind für diese Waldflächen ausreichend.</p> <p>Zu Seite 18: Das Entwicklungsziel „Wiederherstellung von naturnahen Waldformen im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation“ ist viel zu weitreichend und schränkt die forstlichen Möglichkeiten unzulässig ein. Insofern gelten auch hierfür die Ausführungen wie zuvor. Auch die Formulierung des besonderen Zieles „sukzessive Veränderung des Artenbestandes zur potentiellen natürlichen Vegetation hin“ wird wegen der Einschränkung der Baumartenwahl und der waldbaulichen Möglichkeiten außerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen forstfachlich nicht mitgetragen. Alternativ hierzu wäre allenfalls ein Entwicklungsziel mit der Formulierung „Entwicklung ungleichaltriger Mischbestände“ konsensfähig.</p> <p>Zu Seite 26 B, Ziffer 4: Unter der Erläuterung bitte ich die Worte „außerhalb von FFH-Gebieten“ zu streichen. Es gibt keinen Grund im Umkehrschluss innerhalb von FFH-Gebieten Ausnahmegenehmigungen für forstliche Infrastrukturmaßnahmen grundsätzlich von vornherein auszuschließen (siehe auch Seite 29 B 1, Ziffern 3 und 4).</p> <div style="text-align: center;">  <p>Landesforstverwaltung NRW</p> </div> <hr/> <p>Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen WZB-Bank Münster BIC: 400 600 00 Konto-Nr. 493 213 IBAN: DE97 4006 0003 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33 Ust.-Id.-Nr. DE 171975595 Steuer-Nr. 337/59141524</p>	1.1.3 1.3.1 2.1 B 4	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als die naturnahe Waldbewirtschaftung nicht mehr als besonderes Ziel für die betreffenden Entwicklungsräume definiert wird. Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine entsprechende Umformulierung und Änderung. Der Anregung wird gefolgt.	
----	--	-----------------------------------	---	--

Zu Seite 28:

Es wäre zu überlegen, nach Ziffer 23 auch das Kahlschlagverbot für Waldflächen in den Verbotskatalog mit aufzunehmen.

Zu Seite 30 B 2, Ziffer 1:

Innerhalb der Natura 2000-Gebiete soll zukünftig der Neuanlage von Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäckern und Wildfütterungsplätzen eine Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde vorausgehen. Es wird vorgeschlagen, anstelle dieser Abstimmung ein Verbot der Neuanlage auf ökologisch empfindlichen Standorten zu formulieren.

Ein Verbot des Düngens von Wildäckern ist praxisfremd und sollte weiterhin erlaubt sein, zumal Wildäcker im Walde eine verschwindend geringe Fläche einnehmen. Wildäcker müssen in gewissen zeitlichen Abständen gedüngt oder gekalkt werden um ihre Funktion aufrecht zu erhalten.

Zu Seite 61 oben:

Den Hinweis bitte ich zu streichen, da die Entscheidung zwischen Sukzession und aktiver Pflanzung in jedem Einzelfall neu zu treffen ist.

Zu Seite 61, Ziffer 4:

Das generelle Verbot des Maschineneinsatzes sollte ersetzt werden durch ein Verbot diese Flächen überhaupt zu befahren. Das Rücken und der Transport von Holz auf diesen Flächen ist z. B. mittels Seiltechnik ohne ein Befahren der Flächen möglich. Ein Maschineneinsatz ist hierzu jedoch auf jeden Fall erforderlich.

Zu Seite 61; § 6 Ziffer 4:

Die Errichtung von Ansitzleitern sollte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sondern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich sein.

Zu Seite 119:

Unter Ziffer 16 ist das Umwandlungsverbot von Laubwald in Nadelwald formuliert. Es ist zu überlegen, ob nicht auch das Kahlschlagverbot in den allgemeinen Verbotskatalog mit aufgenommen werden sollte.

Zu Seite 179:

Die Verwendung von heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten bei Wiederaufforstungen von Laubwaldflächen wird entsprechend begründet und erläutert. Der letzte Satz der Erläuterung hält in seiner Absolutheit einer wissenschaftlichen Überprüfung sicherlich nicht stand. Ich bitte daher folgende Formulierung zu verwenden: „Heimische Bäume bieten einer Vielzahl von Tierarten insbesondere den Insekten ihre existenziellen Habitatsprüche“.

Ich halte es für zweckmäßig, dass im weiteren Verfahrensgang ein Gespräch zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde über die mit dieser Stellungnahme vorgebrachten Anregungen und Bedenken stattfindet. Das gemäß § 25 Landschaftsgesetz erforderliche Einvernehmen wird danach gesondert erfolgen.


(Paschke)
Forstdirektor



Bereich: 2000-Naturgebiete
Dienstbereich: 2000-Naturgebiete
Dienstbereich: 2000-Naturgebiete

2.1 B 23

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als die in Frage stehende Regelung und das Verbot Nummer 23 (Laubwald in Nadelwald umzuwandeln) im entsprechenden Kapitel 4 der textlichen Festsetzungen Berücksichtigung finden wird.

2.1 B.2 1

Den Anregungen wird nicht gefolgt. In den vorgeschlagenen Gebieten ist der Schutzgrund in Verbindung mit dem Schutzzweck von so hoher Bedeutung, dass die fraglichen jagdlichen Regelungen gegenüber denen des Naturschutzes in verträglicher und angemessener Form zurückgestellt werden müssen.

2.1.07 § 5 2

Der Anregung wird durch eine entsprechende Umformulierung Rechnung getragen.

2.1.07 § 5 4

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.07 § 6 4

Die Festsetzung wird gestrichen.

2.4 B 16

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als die in Frage stehende Regelung und das Verbot Nummer 16 (Laubwald in Nadelwald umzuwandeln) im entsprechenden Kapitel 4 der textlichen Festsetzungen Berücksichtigung finden wird.

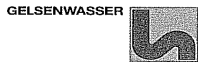
4

2. Erläuterung

Der Anregung wird gefolgt.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

12



GELSENWASSER AG · Postfach 10 09 44 · 45809 Gelsenkirchen

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 19. Jan. 2004
Abt.:

Ihr Zeichen: 370.2.4.7
Ihre Nachricht vom: 10. Nov. 2003
Unser Zeichen: lgs-kr-pl

Name: Herr Krüger
Telefon: (0203)5 40-4 88
Telefax: (0203)5 40-4 95

Datum: 14. Januar 2004

E-Mail: otmar.krueger@gelsenwasser.de

Aufstellung des Landschaftsplanes "Rosendahl"

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Übersendung der o. a. Planunterlagen.

Anregungen oder Bedenken hierzu haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

Einwendungen und Bedenken werden nicht
vorgetragen.

GELSENWASSER AG

Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen
Telefon: 02 09 77 08-0
Telefax: 02 09 77 08-6 50
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Arbeitsgericht:
Gelsenkirchen HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719
Steuer-Nr.: 318/5711/0119

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 101 067 054
IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54
SWIFT-BIC: WELADED133EK
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
SWIFT-BIC: COBADEFF

Aufsichtsrat:
Ernst-Otto Stüber
Vorsitzender

Vorstand:
Prof. Dr.-Ing. Hartmut Griepentrog
Vorsitzender
Dr.-Ing. Bernhard Hirsigen
Dr. August-Wilhelm Preuss

Abt. G 12 D

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

13



Gemeinde
Rosendahl
Der Bürgermeister

Osterwick
Hauptstraße 30 - 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 / 77-0 - Telefax 0 25 47 / 77 199
eMail: info@rosendahl.de
Internet: http://www.rosendahl.de

Gemeinde Rosendahl - Postfach 1109 - 48713 Rosendahl

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Auskunft erteilt:
Frau Brodkorb
Telefon-Durchwahl
02547 / 77-141
Az.: FB IV/622-04
Datum: 22.01.2004

Maria Brodkorb
Eing. 26. Jan. 2004
Abt.:

Gemeinde
Rosendahl
Osterwick
Dorfeld
Holtwick

**Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c
Landschaftsgesetz -LG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich des Beschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses
am 26.01.2004, nachfolgend die Stellungnahme der Gemeinde Rosendahl zum
Landschaftsplan „Rosendahl“ mit der Bitte um Berücksichtigung:

**Stellungnahme zum Landschaftsplan
für das Gebiet der Gemeinde Rosendahl**

A. Entwicklungsziele

Die im Landschaftsplan verzeichneten Strukturen in der Entwicklungskarte be-
ziehen sich auf den Ist-Zustand. Im Gebietsentwicklungsplan enthaltene Ent-
wicklungen werden nicht berücksichtigt. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf
folgende Entwicklungsziele:

Holtwick (Anlage 1)

- 1.1.1. Erhaltung der Biotoypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung
des Grünlandes
- 1.1.1.05 Grünlandbereich Hegerot

Mit sind
für Sie die:

vormittags:
Mo-Fr
8.00-12.30 Uhr
nachmittags:
Mo-Mi
13.30-16.00 Uhr
Donnerstag
13.30-18.00 Uhr
und nach
Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Coesfeld
BLZ 401 545 30
Kto.-Nr. 62 001 391

Volkbank
Baumberge
BLZ 400 694 08
Dorfeld
Kto.-Nr. 300 138 300
Osterwick
Kto.-Nr. 200 015 100

Volkbank
Coesfeld-Dülmen eG
BLZ 401 631 23
Holtwick
Kto.-Nr. 35 003 500

Post giro Dortmund
BLZ 440 10046
Kto.-Nr. 79 35-464



1 ff

Die Hinweise werden zur Kenntnis
genommen.
Die Erfordernisse und Maßnahmen zur
Verwirklichung des Naturschutzes und der
Landschaftspflege im Gebietsentwicklungs-
plan erfüllt die regionale Funktion eines
Landschaftsrahmenplans auf Landesebene
mit entsprechend regional großräumigen
Entwicklungsstrukturen. Der aus dem
Landschaftsrahmenplan zu entwickelnde
Landschaftsplan stellt lokale, detailliertere
(untergeordnete) Entwicklungsziele dar. Ein
Widerspruch zum Gebietsentwicklungsplan
ergibt sich nicht.

und

- 1.1.4 Entwicklung naturnaher Gewässerabschnitte und ihrer Niederungsbereiche sowie Schutz der Gewässer vor störenden Randeinflüssen
 1.1.4.03 Holtwicker Bach

Die Flächen mit vorstehenden Festsetzungen grenzen im Westen an den Ortskern Holtwick. Im Nordwesten könnten sie die Entwicklung des Gewerbegebietes beeinträchtigen. Im Südwesten überlagern sie bereits Flächen, die im GEP für die Entwicklung bzw. im Flächennutzungsplan bereits für eine mögliche Bebauung vorgesehen sind.

Diese Planungen dürfen durch den Landschaftsplan **nicht** beeinträchtigt werden.

- 1.2.1. Anreicherung der landwirtschaftlichen genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen
 1.2.1.04 Landwirtschaftliche Flächen Osterwick (Bereich zieht sich bis an den östlichen Ortsrand von Holtwick)

Die Erweiterung des Friedhofes im Bereich des Hofes Richter muss weiterhin gewährleistet sein.

Osterwick (Anlage 2)

- 1.1.1. Erhaltung der Biotoypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes
 1.1.1.03 Grünlandbereich am nördlichen Varlarer Mühlenbach

und

- 1.3.2 Wiederherstellung des natürlichen Gewässerlaufes und der Grünlandflächen in den Niederungsbereichen
 1.3.2.07 Varlarer Mühlenbach

und

- 1.5.1 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
 1.5.1.03 L555 Osterwick

Die Flächen liegen südlich des Ortskernes Osterwick. Auch für diese Flächen sieht der Gebietsentwicklungsplan bereits eine gemeindliche Entwicklung für Gewerbe- und Wohnbebauung vor. Insbesondere die Erweiterung des Baugebietes Kleikamp sowie eine geordnete Entwicklung im Bereich der Gewerbebetriebe MMW und Reinersmann müssen gewährleistet bleiben.

1 ff

Die von der Gemeinde gewünschte bauleitplanerische Berücksichtigung gibt den derzeitigen Stand der Bauleitplanung wieder. Die zukünftige gemeindliche bauleitplanerische Entwicklung wird in ihrer Stellungnahme (Seite 3 und 4) korrekt wiedergegeben (§ 29 (3) LG).

1.2.1. Anreicherung der landwirtschaftlichen genutzten Flächen mit natur nahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen

1.2.1.4 Landwirtschaftliche Flächen Osterwick (Bereich westlich des Gewerbegebietes Eichenkamp im Ortsteil Osterwick)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 beschlossen, die Fünfte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eichenkamp“ durchzuführen. In diesem Verfahren werden zur Zeit die Träger öffentlicher Belange gehört. Die Planung ist in dem Entwurf des Landschaftsplanes nicht berücksichtigt.

Die Planung zur Fünften Änderung und Erweiterung des Gewerbegebietes „Eichenkamp“ ist im Landschaftsplan entsprechend zu berücksichtigen.

Darfeld (Anlage 3)

1.1.1. Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes

1.1.1.02 Grünlandbereich im Vechteumland

und

1.3.2 Wiederherstellung des natürlichen Gewässerlaufes und der Grünlandflächen in den Niederungsbereichen

1.3.2.13 Vechte

Die Flächen liegen nördlich des Ortskernes Darfeld. Eine Erweiterung des Ortskernes bis an die zu errichtende Umgehungsstraße muss gewährleistet sein.

1.1.5 Erhaltung landschaftsparkartiger Flächen in Zusammenhang mit historischen Gebäuden

1.1.5.1 Schloß Darfeld

und

1.5.1 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

1.5.1.04 Ortsumgehung Darfeld

Diese Flächen grenzen im Westen an den Ortskern Darfeld, hier liegen Flächen für eine mögliche Wohnbauentwicklung .

In den Allgemeinen Erläuterungen zum Landschaftsplan heißt es, dass mit der Rechtskraft eines Bebauungsplanes, dessen Änderung und Ergänzung wider

5. Änderung
Eichenkamp

Diese Planung liegt aktuell vor und wird entsprechend im Landschaftsplan berücksichtigt.

sprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten, wenn im Verfahren der Träger der Landschaftsplanung der Bauleitplanung nicht widersprochen hat.

Zur Sicherung zukünftiger Planungen geht die Gemeinde Rosendahl daher davon aus, dass die im Landschaftsplan verzeichneten Entwicklungsziele dann zurücktreten, wenn die vorstehenden Planungen durch eine Bauleitplanung realisiert werden sollen.

B. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§19-23)

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)

In den Naturschutzgebieten ist es u.a. verboten Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern und insbesondere mit einer wasserdurchlässigen Schicht zu befestigen.

Es ist zu Gewährleisten, dass die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Wirtschaftswegen im Eigentum der Gemeinde nicht unter diese Regelung fallen.

C. Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen

Die für den privaten Eigentümer als **freiwillige** Maßnahme angedachten Maßnahmen sind für die Gemeinde gemäß § 37 Landschaftsgesetz NRW **verbindlich**.

Demzufolge hat die Gemeinde umfangreiche Pflanzmaßnahmen vorzunehmen. Die einzelnen Maßnahmen sind in **Anlage 4** aufgeführt. Aufgrund einer vorläufigen Kostenermittlung entstehen der Gemeinde Aufwendungen in Höhe von ca. 160.000 Euro für die Anpflanzungen. Darin sind (bis auf die Pflege der Hecken) keine weiteren Pflegekosten enthalten.

Die Pflege und Unterhaltung dieser anzulegenden Hecken, Bäume und Ufergehölze wird zudem bei der Gemeinde verbleiben.

Ein Großteil der Anpflanzungen ist für den Ortsteil Holtwick vorgesehen. In diesem Ortsteil ist erst vor kurzer Zeit eine Flurbereinigung durchgeführt worden (Flurbereinigung Holtwick -23711-, Schlussfeststellung v. 24.6.2002).

Auch im Ortsteil Osterwick hat eine Flurbereinigung stattgefunden (Flurbereinigung Osterwick -2372 2 -, Flurbereinigung Osterwick II, Schlussfeststellung 22.05.1996).

2.1

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Buchstabe D, Ziffer 3 im Textteil erfolgt eine entsprechende Regelung.

5.1

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen dieser Flurbereinigungen wurden zahlreiche Anpflanzungen vorgenommen, die jetzt von der Gemeinde unterhalten werden. Die Bepflanzungen sind somit ausreichend und erschöpfend realisiert. Die Unterhaltung von ca. 900 m zusätzlichen Anpflanzungen kann die Gemeinde Rosendahl finanziell und personell nicht leisten.


Zur Verdeutlichung sei angemerkt, dass die Gemeinde einen Gärtner beschäftigt und für die umfangreichen Pflegemaßnahmen der Maschinenpark der Gemeinde aufgestockt werden müsste.

Aus vorstehenden Gründen fordert die Gemeinde Rosendahl, die Herausnahme der umfangreichen Anpflanzungen auf ihren Grundstücken.

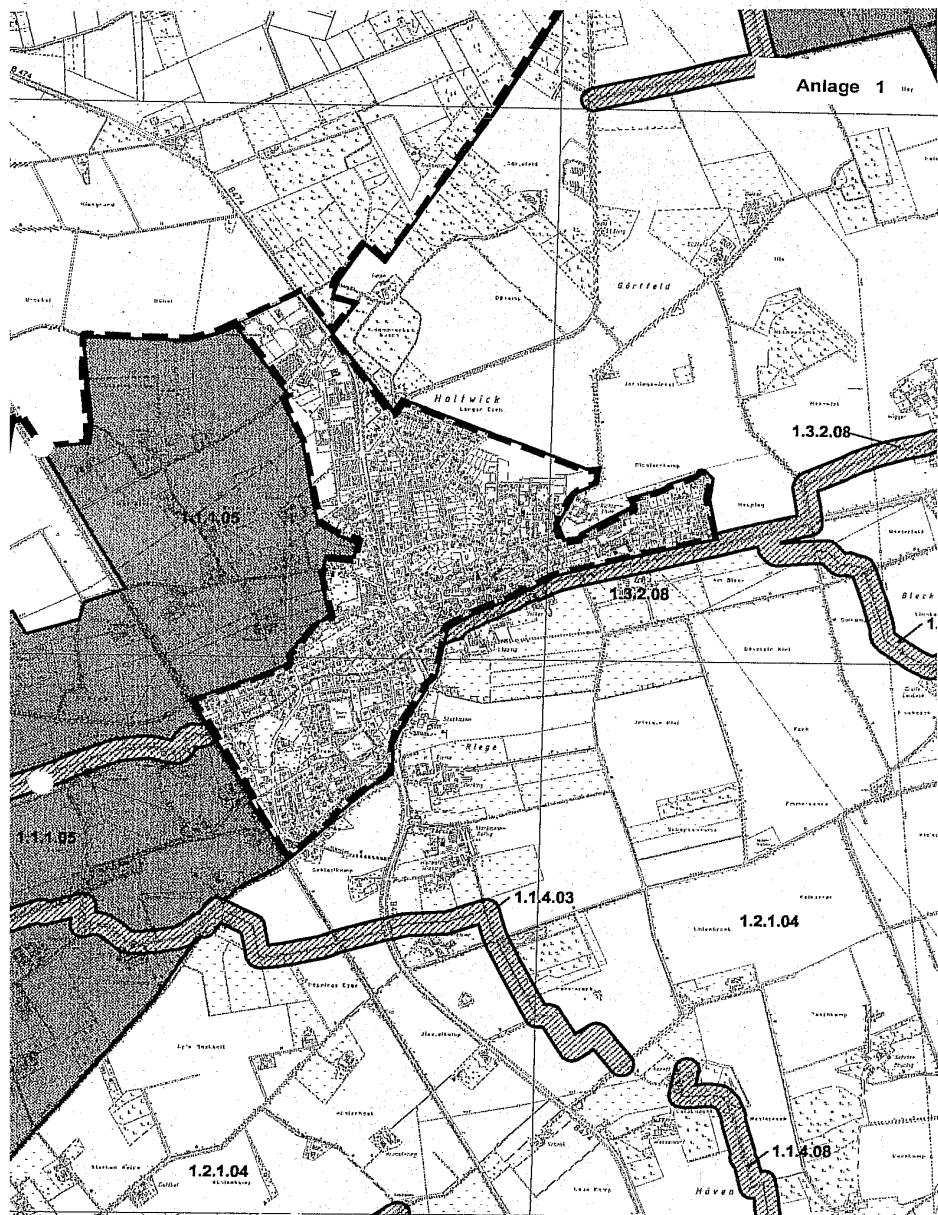
Weiterhin ist anzumerken, dass tlw. die Anpflanzung von Pyramiden-Pappeln vorgesehen ist. Diese Baumart hat ein stark wachsendes und aggressives Wurzelwerk und wird dafür sorgen, dass innerhalb weniger Jahre die Teerdecken der Wirtschaftswege stark beschädigt sind. Auch hierfür sind Kosten anzusetzen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten sind. Anzumerken ist zudem, dass in der unmittelbaren Nachbarschaft der anzupflanzenden Pappeln ein Eichenbestand vorherrscht, der der münsterländischen Landschaft eher entspricht. Falls eine Bepflanzung erforderlich ist, sollte hier eine Abstimmung über die Baumart erfolgen.

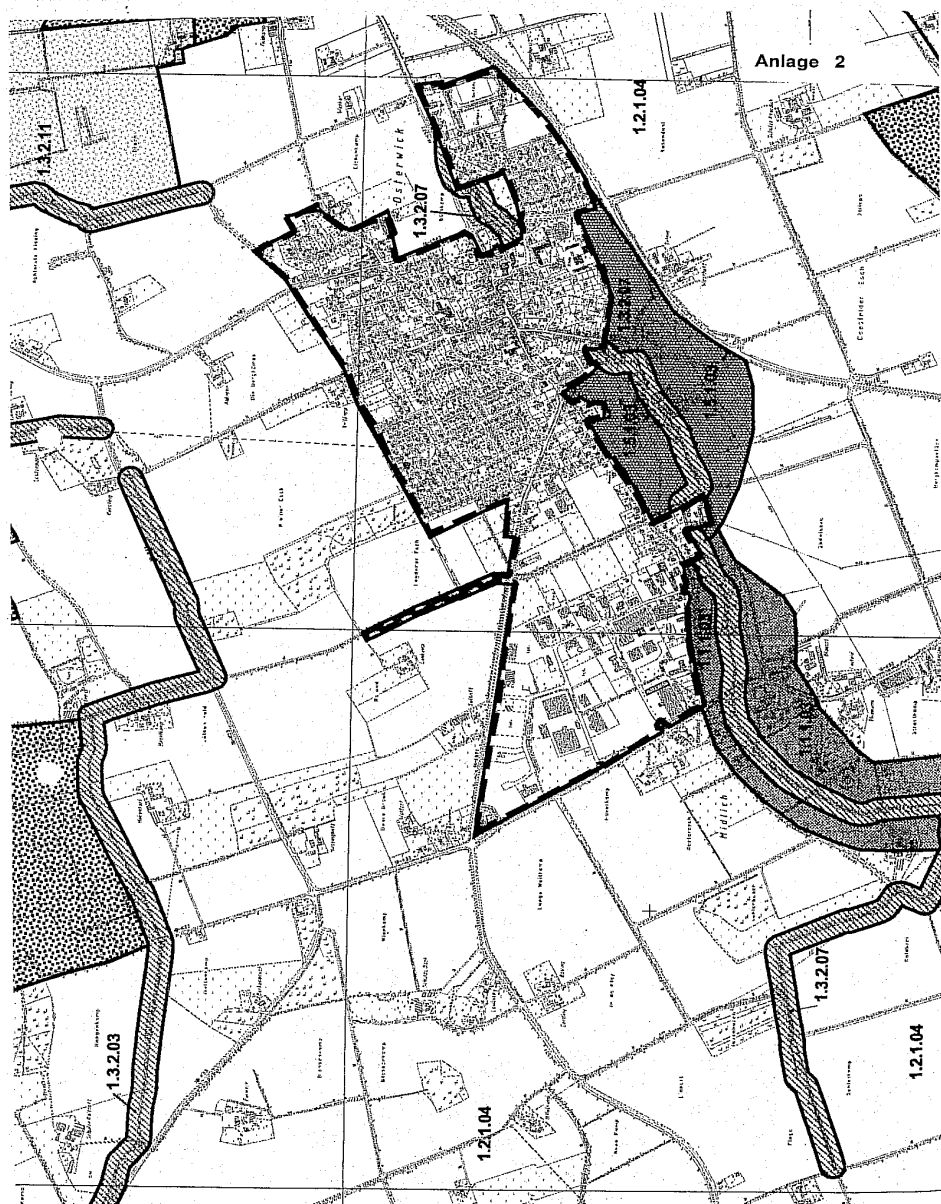
Zudem ist zweifelhaft, ob vielerorts der 2 Meter breite Seitenstreifen neben der Pflanzung realisiert werden kann.“

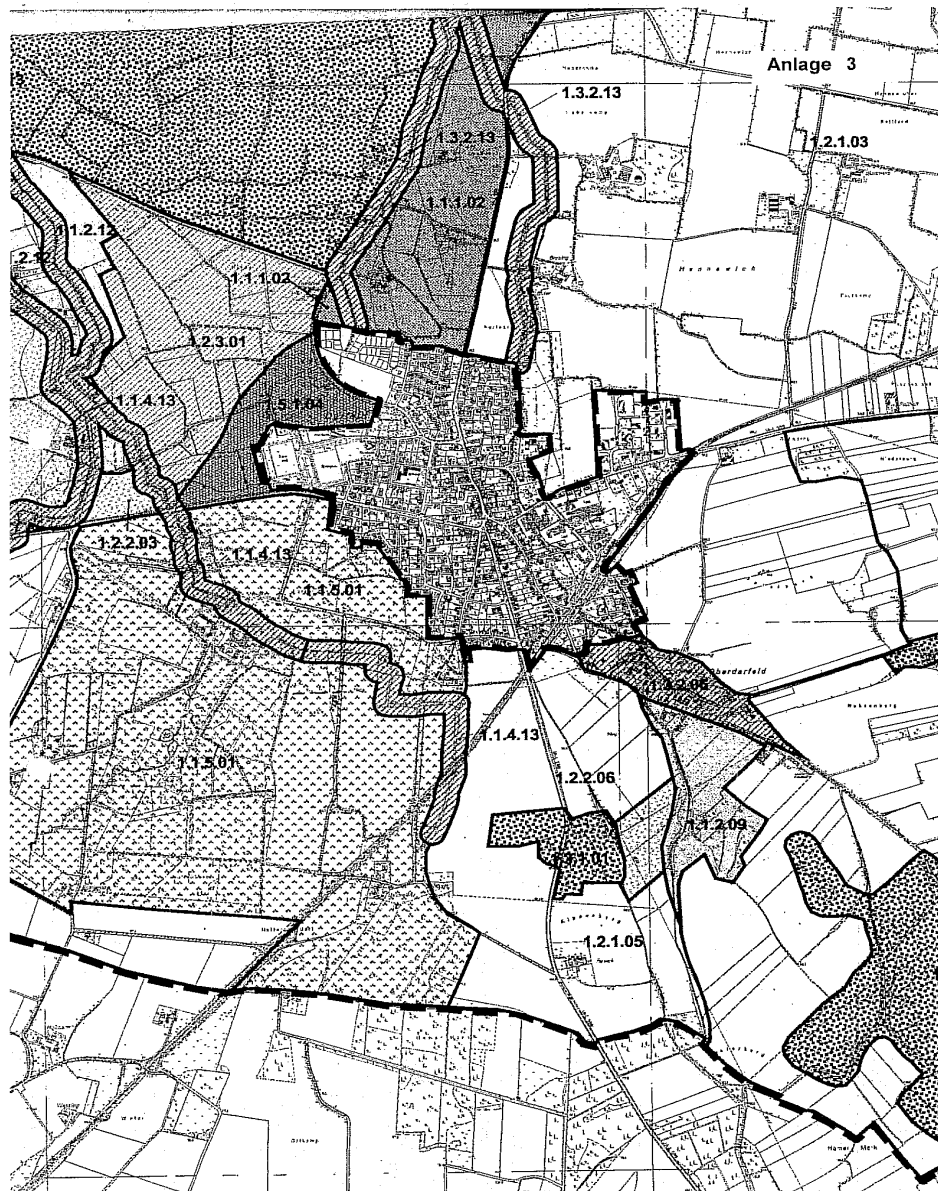
Im Auftrage:


Wellner
Leiter des Fachbereiches
Planen und Bauen

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die gesetzlichen Vorgaben sind eindeutig. Im Rahmen der Umsetzung entsprechender Festsetzungen erfolgt eine Detailabstimmung unter Beachtung verfügbarer Haushaltsmittel. Im Weiteren bestehen Möglichkeiten einer öffentlichen Förderung und die Anerkennung als Ausgleich im Rahmen der Bauleitplanung.







Anlage 4 der Stellungnahme der Gemeinde Rosendahl zum Landschaftsplan für das Gebiet der Gemeinde Rosendahl

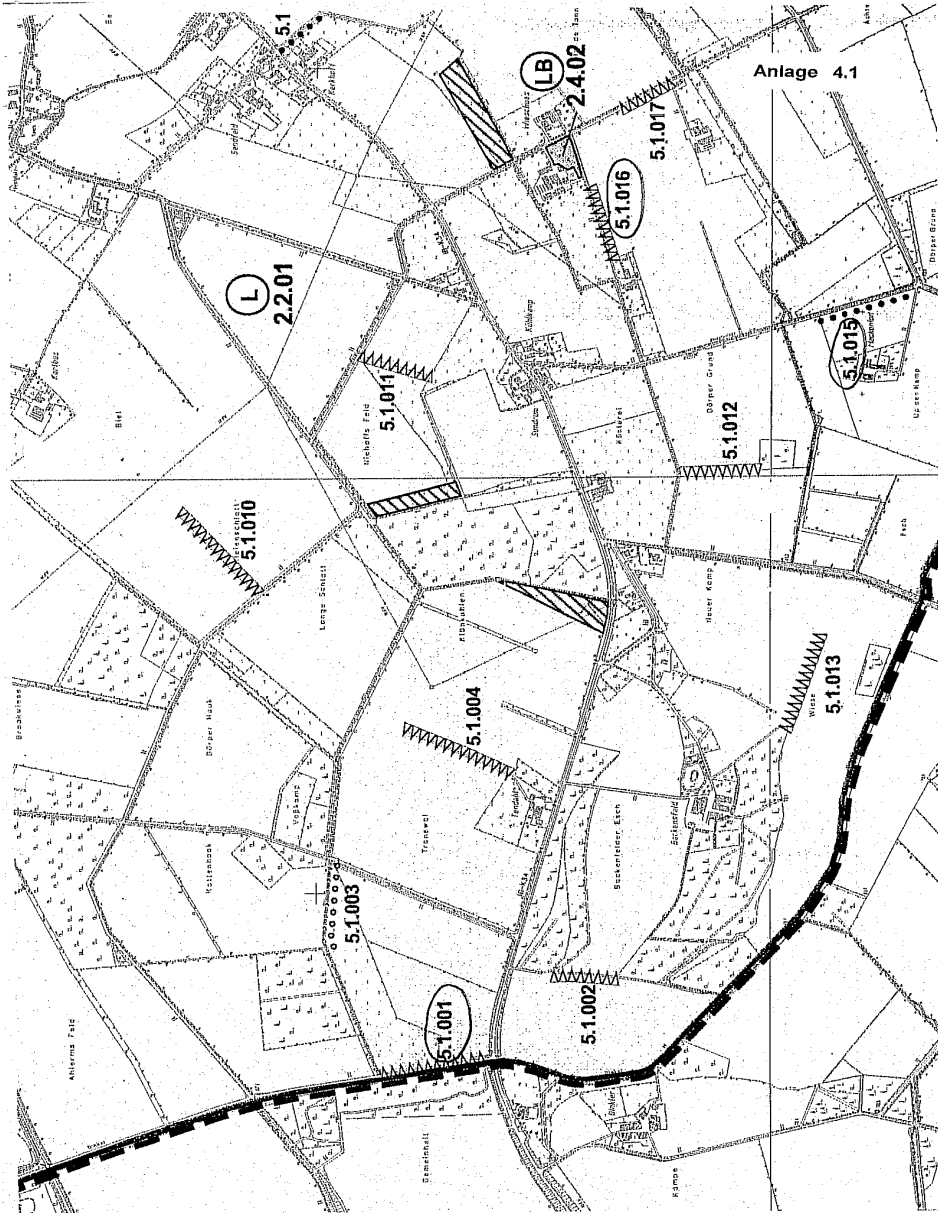
Punkt-Nr.	Gemarkung	Flur-Nr.	Maßnahme	Meter	Kosten in €	l/w	Anlage
5.1.001	Holtwick	25	Anpflanzung einer Hecke	230	238,50	x	4.1
5.1.015	Holtwick	21	Baumreihe	210	3.290,00		4.1
5.1.016	Holtwick	21	Anpflanzung einer Hecke	180	1.530,00	x	4.1
5.1.019	Holtwick	18	Anpflanzung/Ergänzung einer Baumreihe	350	2.820,00		4.2
5.1.020	Holtwick	18	Anpflanzung/Ergänzung einer Baumreihe	120	1.880,00		4.2
5.1.023	Holtwick	3	Anpflanzung einer Obstbaumallee	450	5.418,00	x	4.3
5.1.026	Holtwick	4	Anpflanzung einer Baumreihe	260	3.948,00		4.3
5.1.027	Holtwick	17	Anpflanzung einer Kopfbaumreihe	110	2.444,00		4.3
5.1.028	Holtwick	4	Anpflanzung eines Baumes		188,00		4.3
5.1.029	Holtwick	17	Anpflanzung/Ergänzung einer Kopfbaumreihe	270	6.204,00		4.3
5.1.032	Holtwick	17	Anpflanzung einer Obstbaumreihe	370	9.546,00		4.3
5.1.034	Holtwick	19	Anpflanzung/Ergänzung einer Baumreihe	70	1.128,00		4.4
5.1.035	Holtwick	19	Anpflanzung einer Baumreihe	390	6.016,00		4.4
5.1.038	Osterwick	39	Baumreihe	460	7.144,00	x	4.4
5.1.042	Holtwick	19	Anpflanzung einer Hecke	220	1.870,00		4.4
5.1.062	Holtwick	39	Anpflanzung einer Baumreihe	460	7.144,00		4.4
5.1.063	Holtwick	39	Anpflanzung einer Baumreihe	280	4.324,00		4.4
5.1.106	Holtwick	4	Anpflanzung einer Obstbaumreihe	130	3.354,00		4.3
5.1.108	Holtwick	12	Anpflanzung einer Baumreihe	680	10.528,00		4.5
5.1.109	Osterwick	35	Anpflanzung einer Hecke	360	3.060,00		4.5
5.1.114	Holtwick	12	Anpflanzung einer Hecke	400	3.400,00		4.5
5.1.115	Holtwick	8	Anpflanzung/Ergänzung einer Hecke	180	1.530,00		4.6
5.1.116	Holtwick	8	Anpflanzung/Ergänzung einer Hecke	320	2.720,00	x	4.6
5.1.118	Holtwick	9	Anpflanzung einer Hecke	280	2.380,00		4.6
5.1.122	Osterwick	1	Anpflanzung einer Baumreihe	650	10.152,00		4.6
5.1.125	Osterwick	3	Anpflanzung/Ergänzung einer Hecke	130	1.105,00		4.7
5.1.127	Osterwick	5	Anpflanzung eines Ufergehölzes	140	1.190,00		4.7
5.1.128	Osterwick	5	Anpflanzung eines Ufergehölzes	290	2.465,00		4.7
5.1.132	Osterwick	4	Anpflanzung einer Obstbaumreihe	120	3.096,00		4.7
5.1.142	Holtwick	11	Anpflanzung einer Baumreihe	570	8.836,00		4.5
5.1.145	Osterwick	34	Anpflanzung einer Baumreihe	310	4.700,00		4.8
5.1.148	Osterwick	23	Anpflanzung einer Hecke	200	1.700,00		4.8

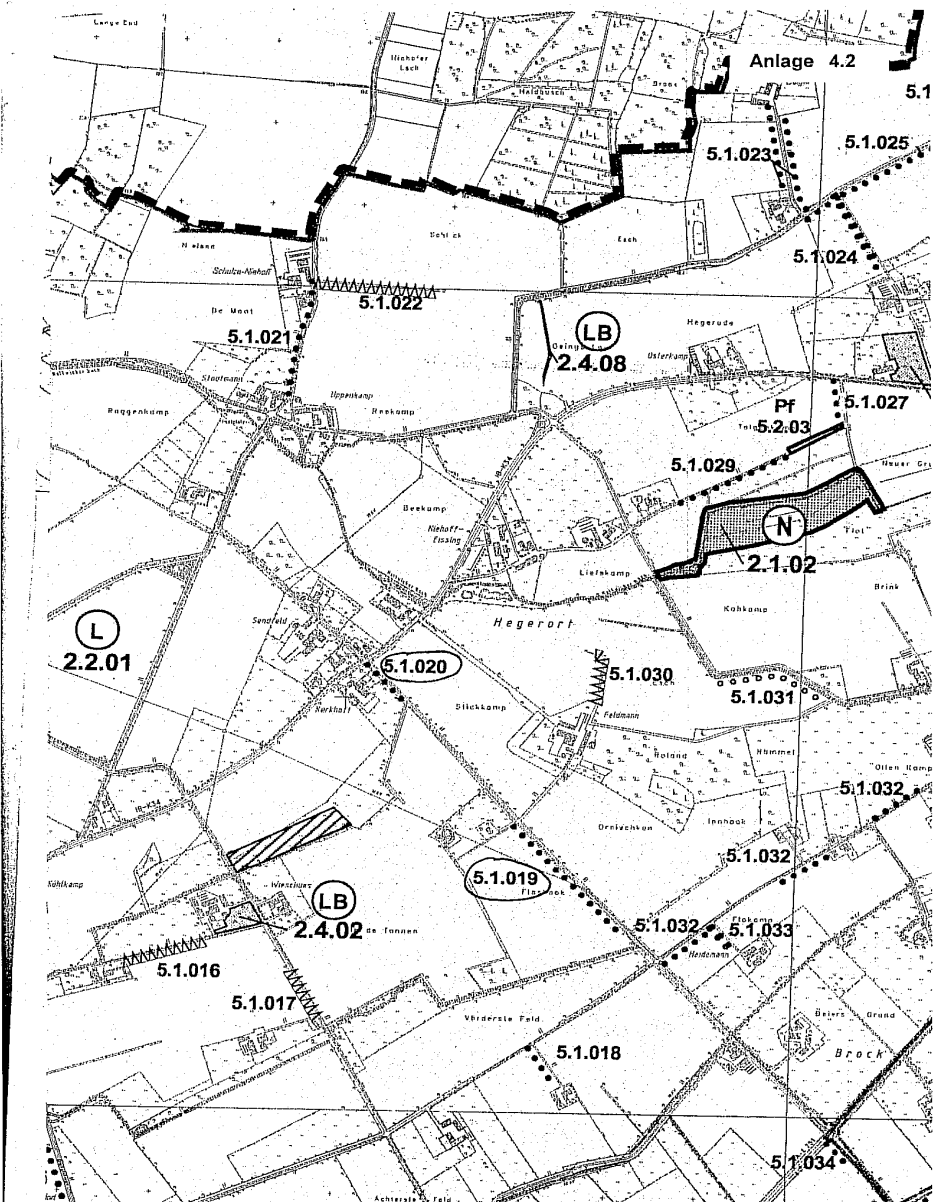
Punkt	Gemarkung	Flur	Nr.	Mäßnahme	Meter	Kosten in €	l.w.	Anlage
5.1.153	Osterwick	22	4	Anpflanzung einer Baumreihe	880	13.724,00		4.9
5.1.155	Holtwick	11	31	Anpflanzung einer Baumreihe	220	3.384,00		4.9
5.1.161	Osterwick	20	70	Anpflanzung einer Hecke	20	70,00		4.9
5.1.191	Darfeld	21	153	Anpflanzung einer Obstbaumallee	200	5.160,00		4.10
5.1.211	Osterwick	19	80	Anpflanzung einer Baumreihe	400	6.204,00		4.11
5.1.214	Osterwick	25	24	Anpflanzung einer Obstbaumreihe	130	3.354,00		4.11
5.1.216	Osterwick	40	21	Anpflanzung einer Hecke	550	4.675,00	x	4.11
5.1.217	Osterwick	41	39	Anpflanzung einer Hecke	140	1.190,00	x	4.11
5.1.220	Osterwick	41	41	Anpflanzung eines Ufergehölzes	80	680,00		4.12
					9900	61.919,50		

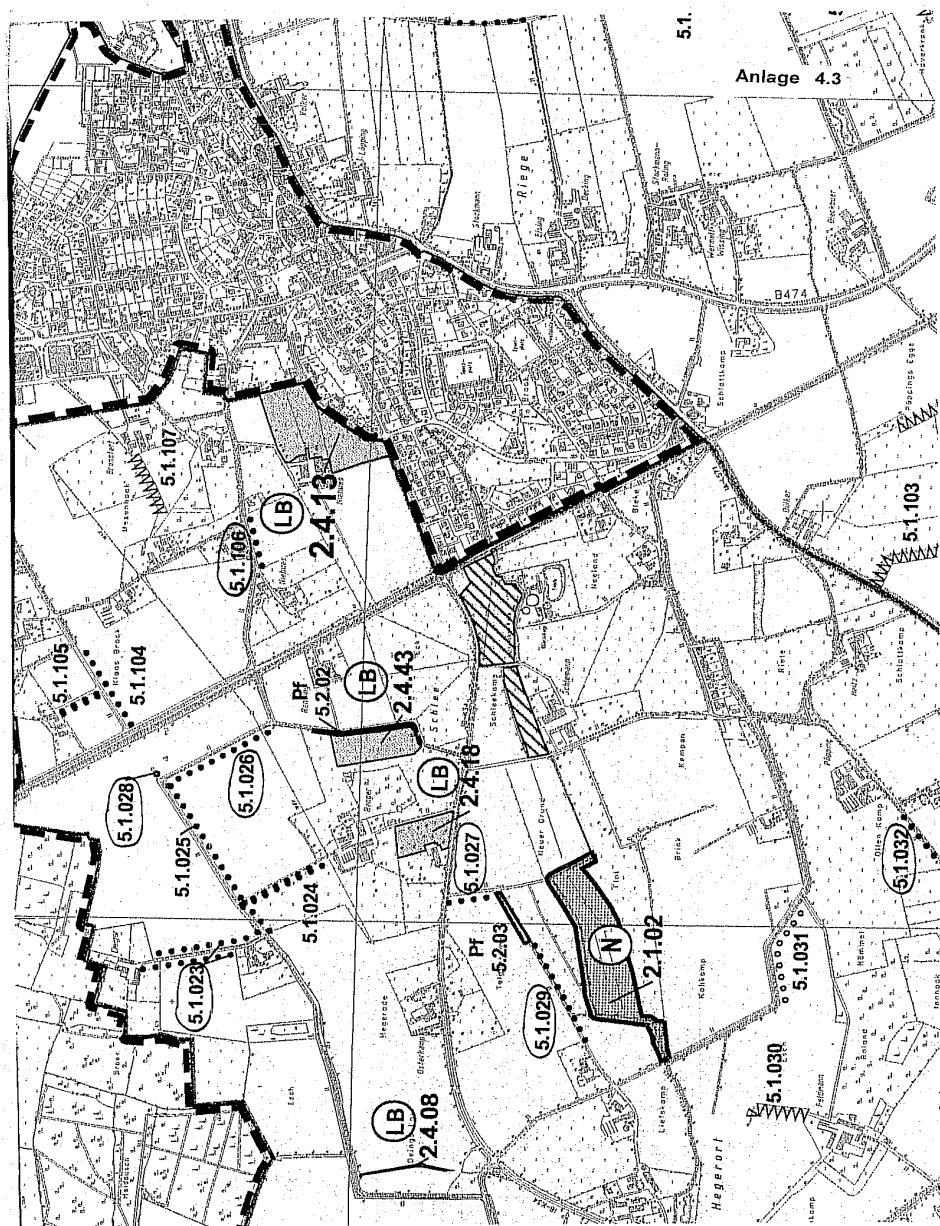
Geschätzte Kosten für die einzelnen Pflanzungen:

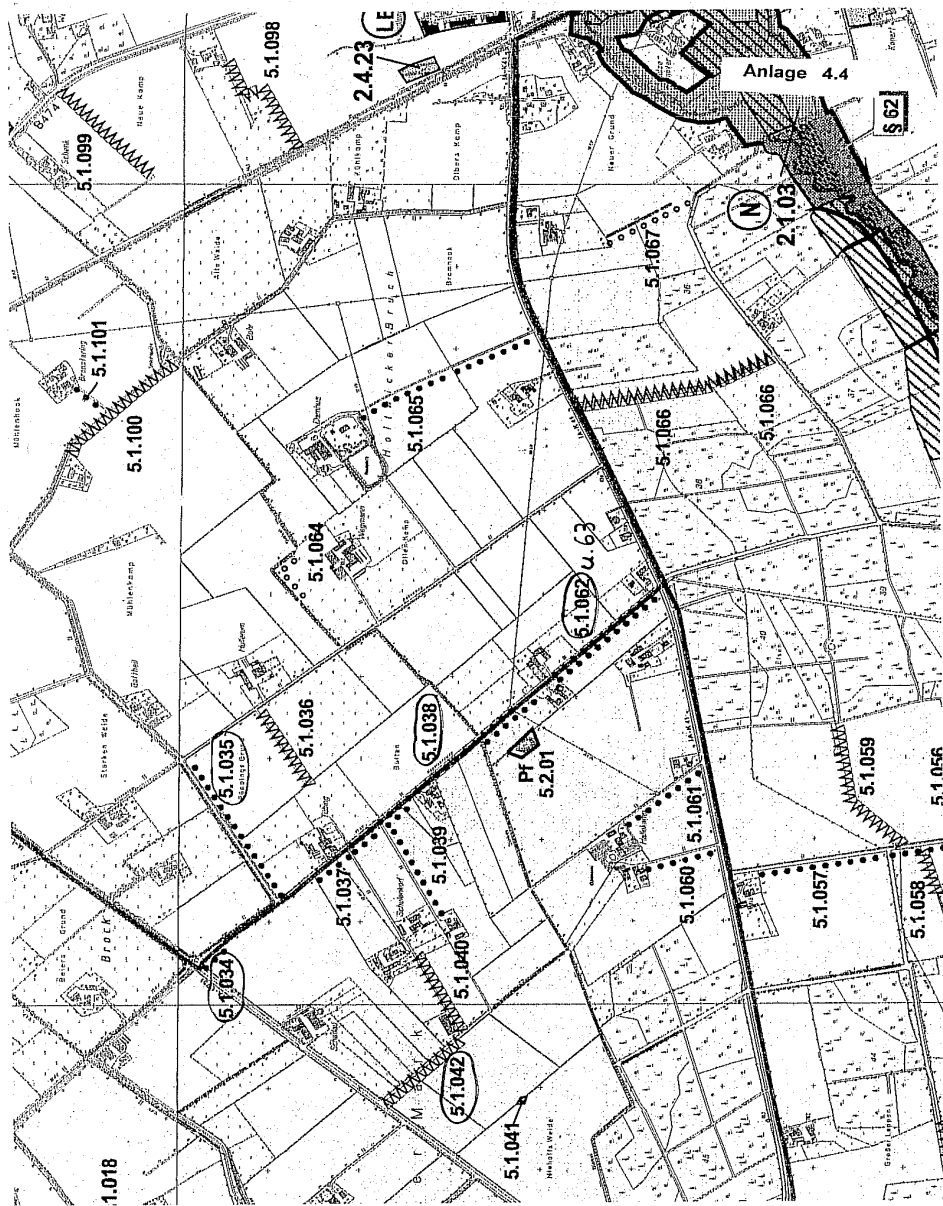
- Straßenbaum Eiche-Buche-Linde (16-18), Abstand: 12-18 m
- Straßenbaum Obstbaum (16-18), Abstand: 10 m
- Dreireihige Hecke (7,50 € pro Meter u. 1,00 € Pflegekosten)

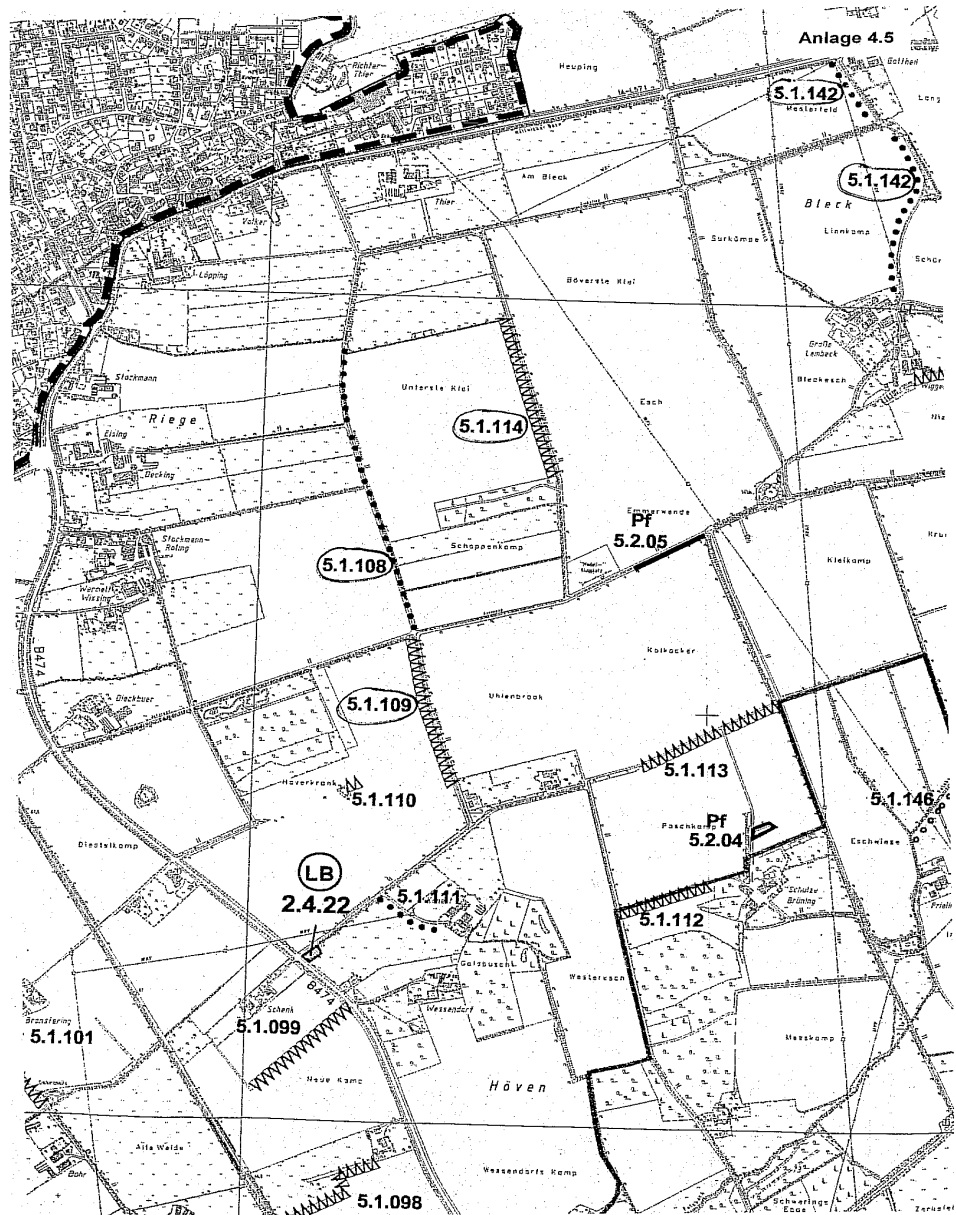
188,00 € Stck
258,00 € Stck
8,50 € m

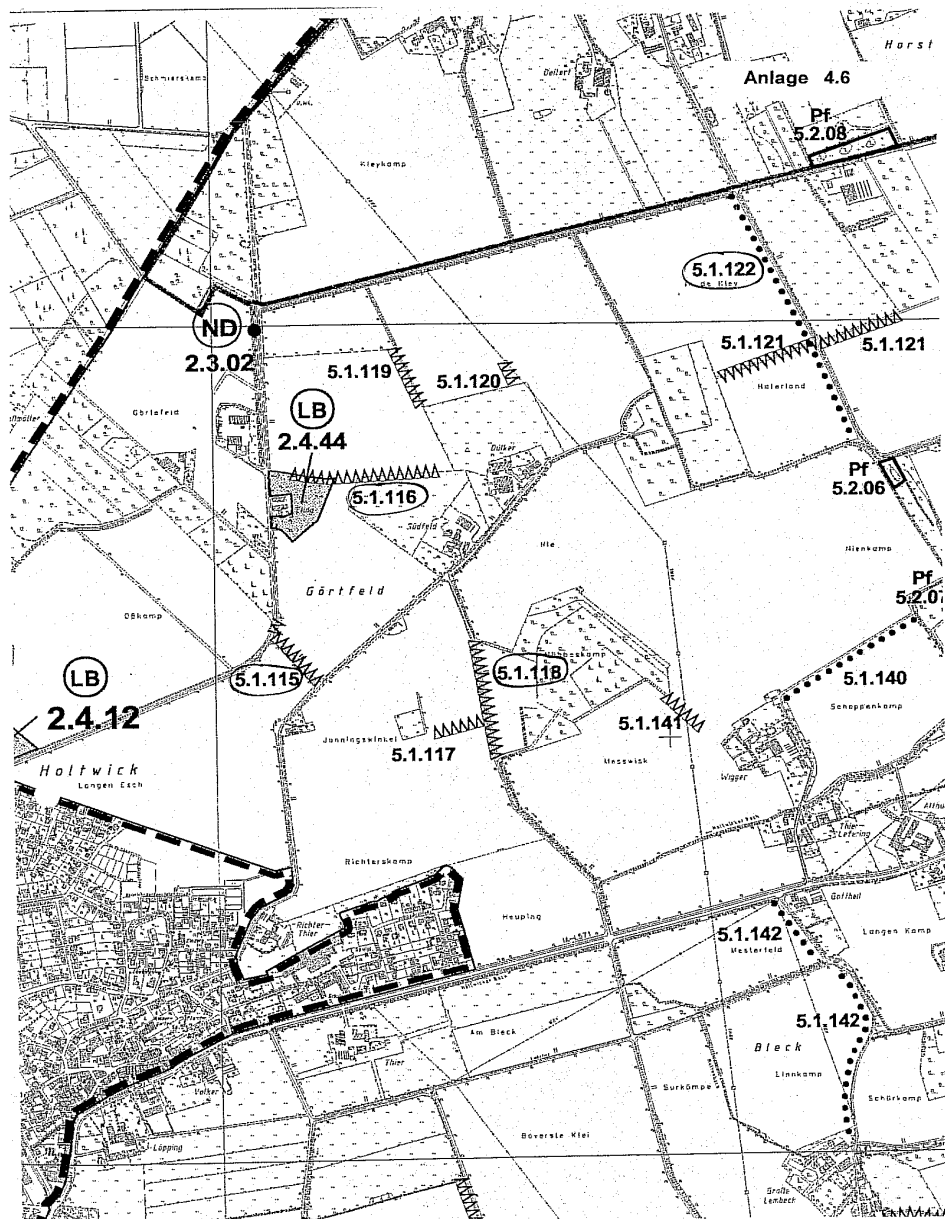


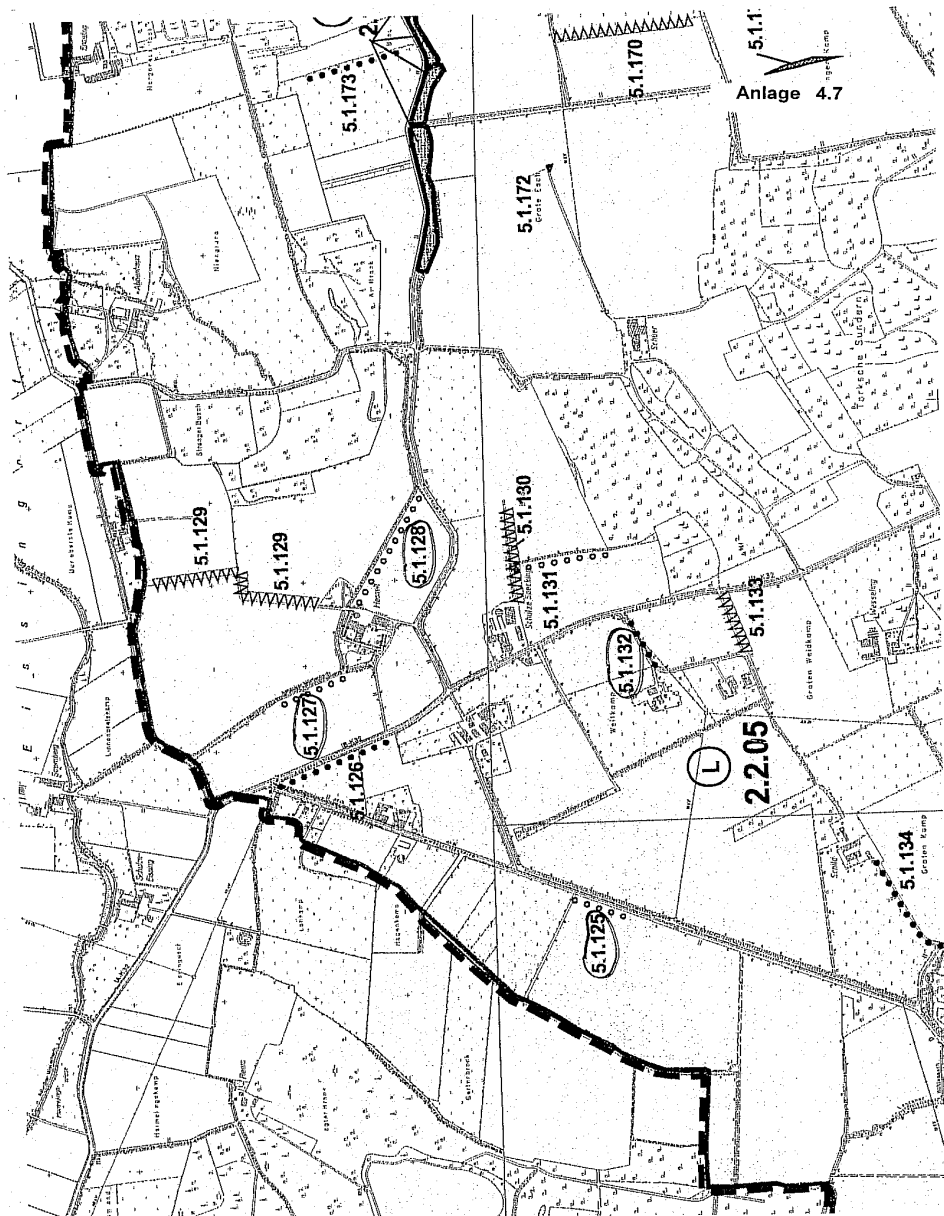


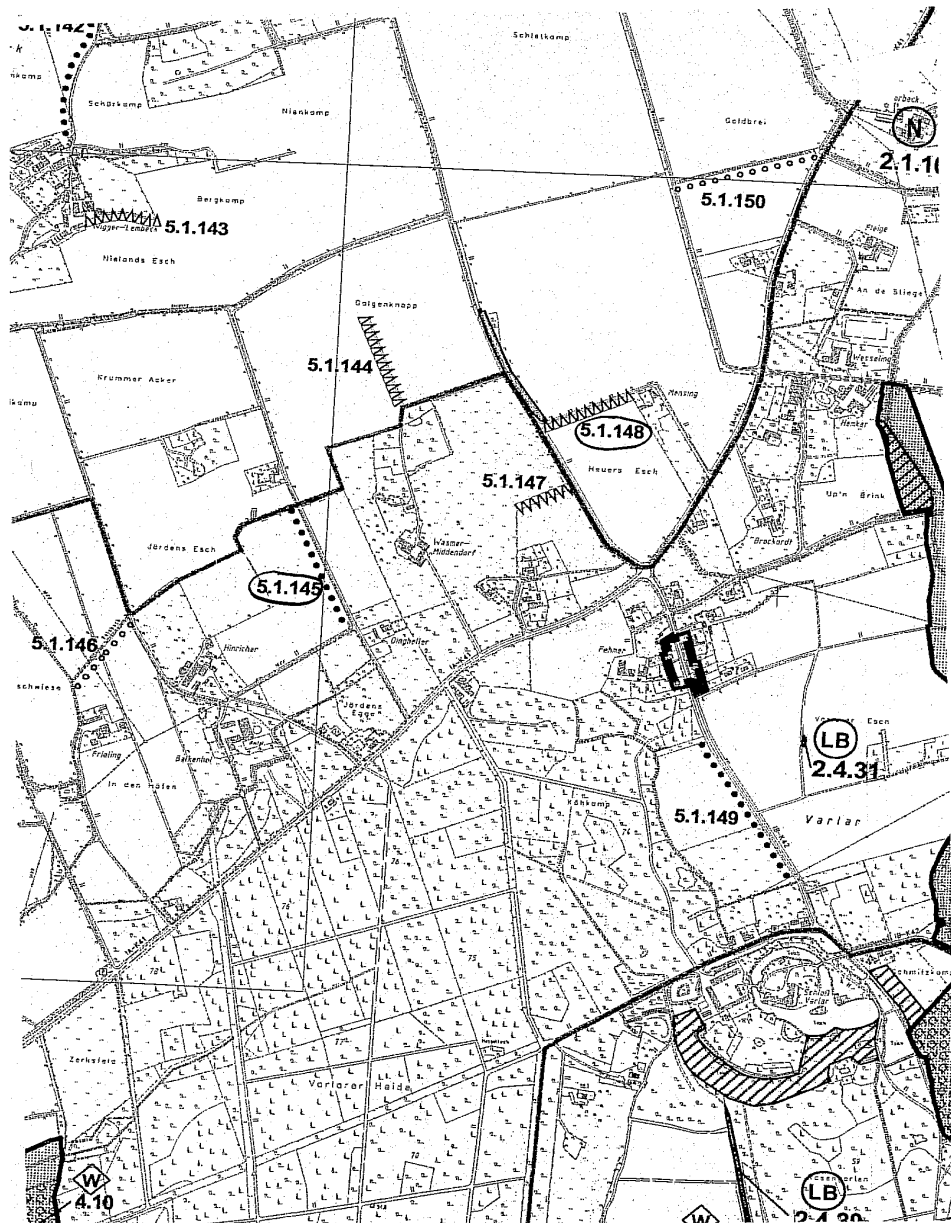


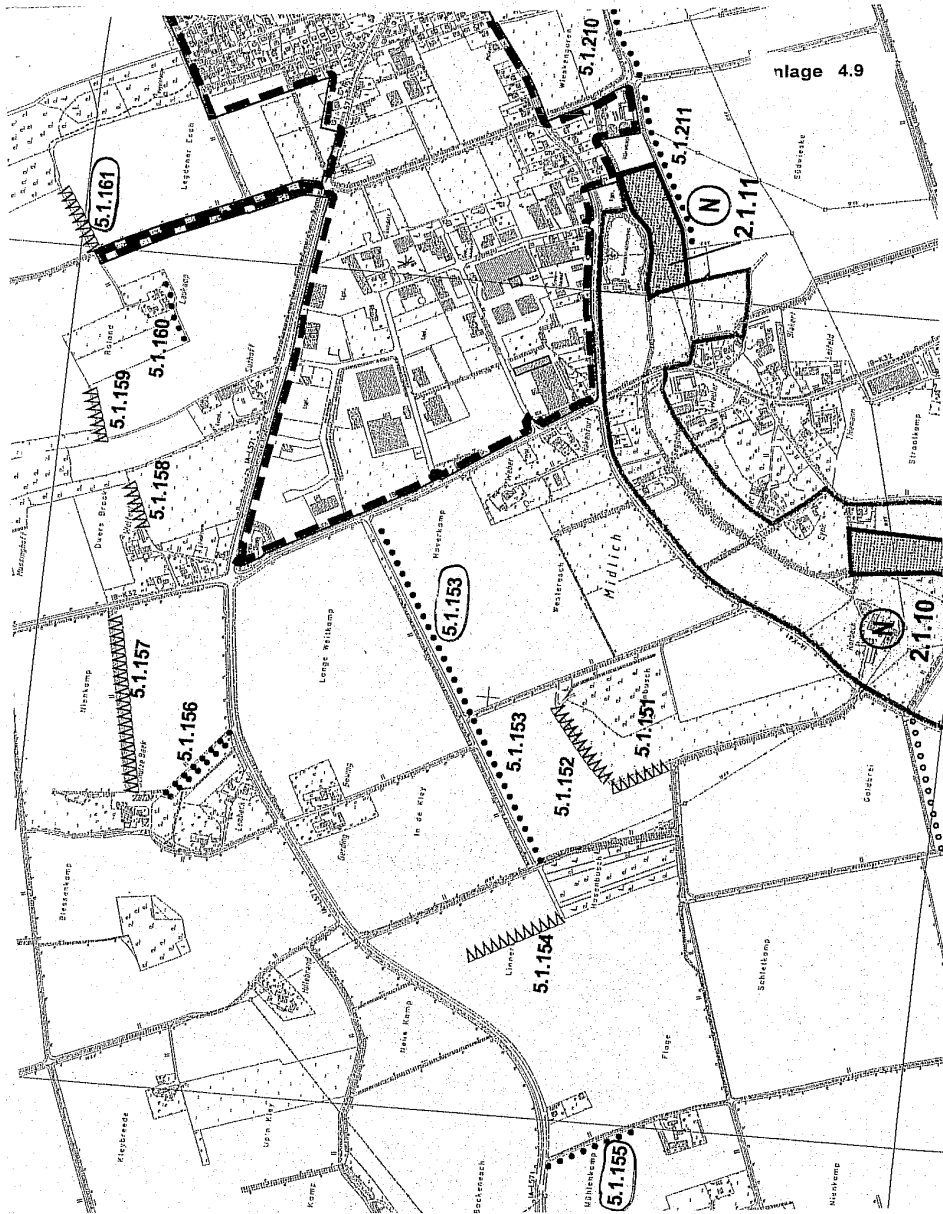




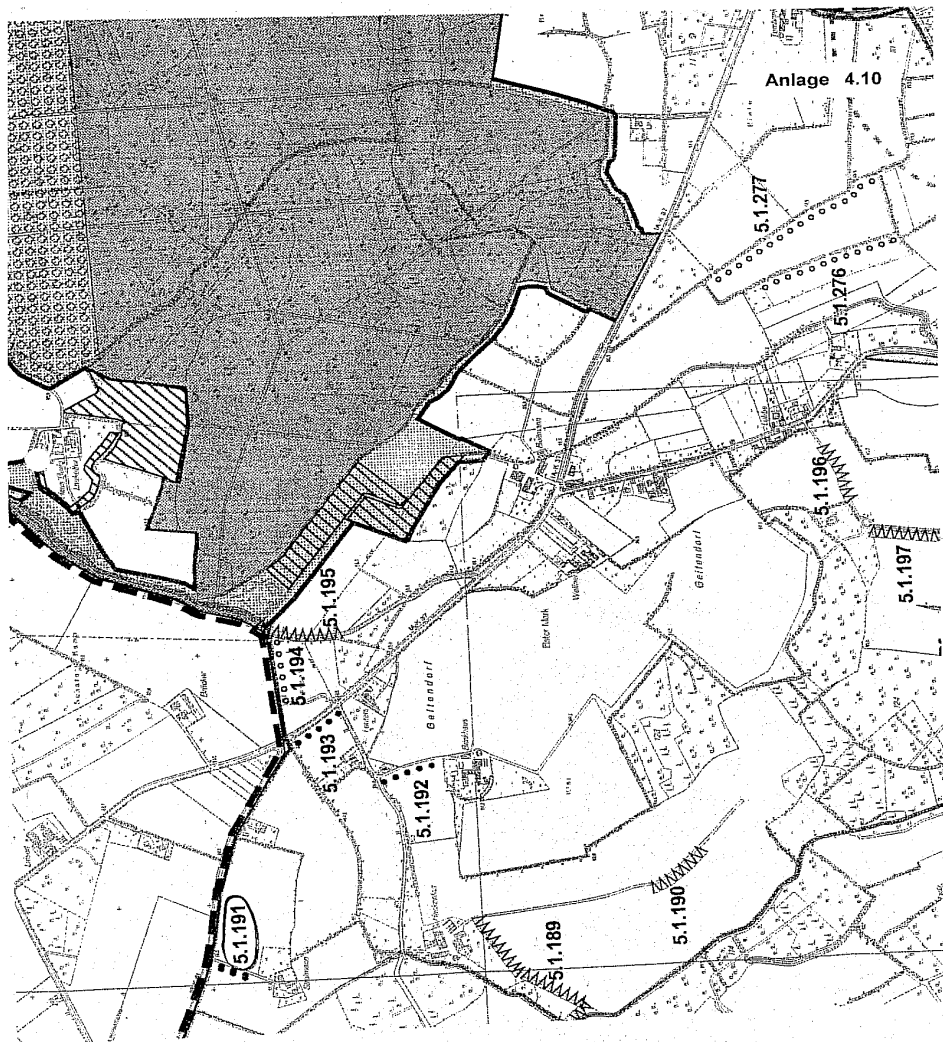


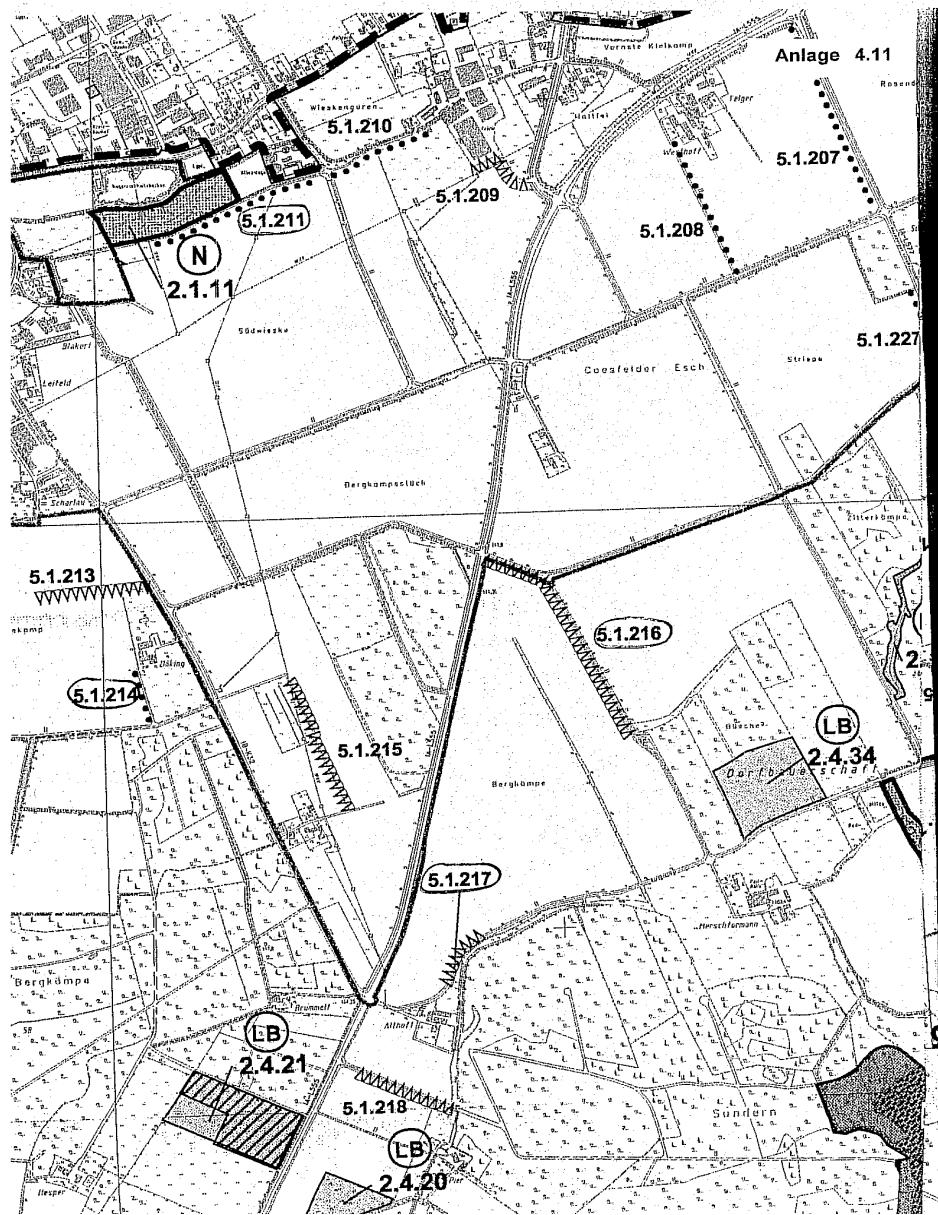


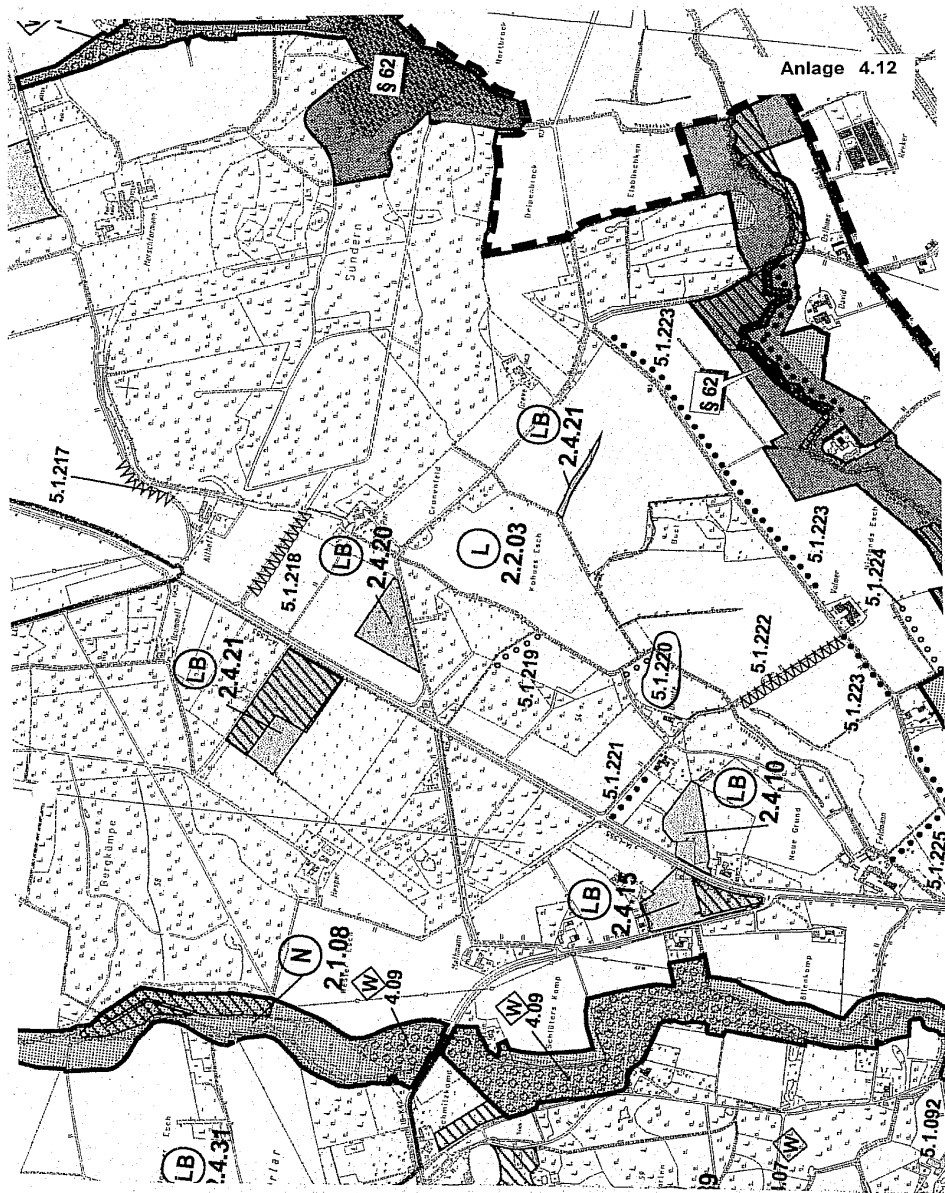




nlage 4.9







Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

13

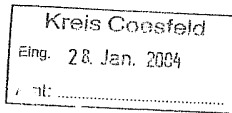


Gemeinde
Rosendahl
Der Bürgermeister

Osterwick
Hauptstraße 30 · 48720 Rosendahl
Telefon 025 47 / 77-0 · Telefax 025 47 / 77 99
eMail: info@rosendahl.de
Internet: http://www.rosendahl.de

Gemeinde Rosendahl · Postfach 1109 · 48713 Rosendahl

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld



Auskunft erteilt:
Frau Brodkorb
Telefon-Durchwahl
02547 / 77-141
Az.: FB IV/622-04
Datum: 27.01.2004

**Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c
Landschaftsgesetz -LG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 22.01.2004 teile ich Ihnen mit, dass der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 26.01.2004, die Ihnen bereits zugeleitete Stellungnahme der Gemeinde Rosendahl zum Landschaftsplan „Rosendahl“ einstimmig beschlossen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

Wellner
Leiter des Fachbereiches
Planen und Bauen



Wir sind
für Sie da:

Vormittags:
Mo-Fr
8.00–12.30 Uhr

Nachmittags:
Mo-Mi
13.30–16.00 Uhr
Donnerstag
13.30–18.00 Uhr

und nach
Vereinbarung

Bankverbindungen

Sparkasse Coesfeld
BLZ 401 545 30
Kto.-Nr. 62 001 391

Volksbank
Baumberge
BLZ 400 694 08
Darfeld
Kto.-Nr. 300 138 300
Osterwick
Kto.-Nr. 200 015 100

Volksbank
Coesfeld-Dälmen e
BLZ 401 631 23
Holtwick
Kto.-Nr. 35 003 500

Post giro Dortmund
BLZ 4401 0044
Kto.-Nr. 79 35-464



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

14

www.gd.nrw.de _____ Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 03 - D-47707 Liefeld

Kreis Coesfeld
Der Landrat
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 22. Dez. 2003
Am: *[Signature]*
22/12/2003

Landesbetrieb
De-Greif-Strasse 195
D-47803 Liefeld
Fon: +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax: +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
IBAN: 4 005 617
BIC: 300 500 00

Bearbeiter: Herr Dr. Gawlik
Frau Rabbe
Durchwahl: 897-338
897-220
E-Mail: gwlik@gd.nrw.de
rabbe@gd.nrw.de
Datum: 19. Dezember 2003
Gesch.-Z.: 31.40/3592/2003

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“
Ihre Schreiben vom 10. und 19. November 2003, Az.: 370.2.4.7

Zum Entwurf des o. g. Landschaftsplans gebe ich folgende Hinweise und Anregungen:

Im Geologischen Dienst NRW liegen für den Bereich des Landschaftsplanes Rosendahl auf allen betroffenen Grundkarten (DGK 5) detaillierte Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5 000 vor. Eine Durchsicht dieser Karten hat ergeben, dass sich im Plangebiet zahlreiche Böden befinden, die in NRW zu den schutzwürdigen Böden zählen. Das sind Böden, die aufgrund ihrer extremen Wasser- oder Nährstoffversorgung, wegen ihrer Seltenheit oder wegen ihrer regional hohen Bodenfruchtbarkeit in NRW besonders schutzwürdig sind. Für diese Böden ist es wünschenswert, besondere Schutzmaßnahmen im Landschaftsplan vorzusehen. Vielfach befinden sie sich bereits in Gebieten, die der Landschaftsplan-Entwurf als Naturschutzgebiete vorsieht. Hier wäre es nur erforderlich, im Festsetzungstext zusätzlich das Schutzgut Boden zu erwähnen und den Grund der Schutzwürdigkeit zu erläutern. Darüber hinaus sind aber auch zahlreiche Gebiete von schutzwürdigen Böden eingenommen, für die im vorliegenden Entwurf kein besonderer Schutzstatus vorgesehen ist. Hier sollte aus Bodenschutzgründen eine Einarbeitung in den Landschaftsplan erfolgen.

Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit Buslinie 057, Haltestelle De-Greif-Strasse

innovativ : nrw

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die positiven Anregungen nach ihrer Auswertung in den Textteil des Landschaftsplanes eingearbeitet. Darüber hinaus gehende Detailanregungen sollen aus Bodenschutzgründen bei der Erstellung einer digitalen Bodenbelastungskarte für den Kreis Coesfeld berücksichtigt werden.

Bei den dafür in Frage kommenden Böden handelt es sich zum einen um vereinzelt vorkommende, seltene Podsol-Regosole. Das sind trockene Sandböden auf jungen Dünen, die selten vorkommen. Sie bieten einen besonders trockenen, oligotrophen Standort für angepasste Flora und Fauna. Zum anderen handelt es sich um besonders nasse Flächen mit Mooren, Moor- Anmoor- und Nassogleyen sowie stark vernässten Pseudogleyen (Staunässeböden). Sie bieten einen besonders feuchten bzw. wechselfeuchten Standort für die entsprechende Tier- und Pflanzenwelt und haben eine wichtige Funktion für die Biotopvernetzung in der Landschaft. Weiterhin sind großflächig besonders fruchtbare Böden vorhanden, die insbesondere der Forstwirtschaft basenreiche und sehr basenreiche Edellaubholz-Standorte bieten, sowie fruchtbare humose Böden (Kolluvisole) und nicht zuletzt die in NRW seltenen, tief-humosen Plaggengesche, die überregional einzigartig sind.

Anhand der Bodenkarten ist es ebenfalls möglich, ehemals feuchte Standorte, die heute z. B. aufgrund von Grundwasserabsenkung nicht mehr als solche zu erkennen sind, zu ermitteln. Für sie sollte überprüft werden, ob sie im Landschaftsplan aufgrund ihres Potenzials zur Wiedervernässung zu Feuchtgebieten regeneriert und so in den Aufbau eines Biotopverbund-systemes miteinbezogen werden können.

Für die Durchführung von Raumplanungsvorhaben bietet der Geologische Dienst NRW den Kommunen und Planungsbeauftragten vielfältige Daten und Karten sowohl in analoger als auch in digitaler Form an. Zu nennen ist die digitale Karte der schutzwürdigen Böden in NRW im Ausgangsmaßstab 1 : 50 000 (s. Anlage 1) und die Bodenkartierungen zur landwirtschaftlichen und forstlichen Standorterkundung im Maßstab 1 : 5 000 (s. Anlage 2).

Biotop-Potenziale, die nutzungsbedingt verschleiert sind (Magerrasen, Trockenrasen, Moore, Nassböden, etc.) können anhand der großmaßstäbigen Bodenkarten erkannt werden. Eine Auswertung der Verbreitung von Grundwasserböden ermöglicht es Pufferbereiche um geschützte Feuchtgebiete herum sinnvoll auszugrenzen. Als Beispiel ist das Kartenblatt „Sundern“ der Bodenkarte zur forstlichen Standorterkundung (BK5F) aus dem Kartierverfahren Coesfeld als Anlage 2a beigelegt. Ein Abgrenzungsvorschlag für einen Pufferbereich um das Naturschutzgebiet Sundern wäre, das Schutzgebiet um ca. 150 m nach Westen zu erweitern und die Grenze Nord-Süd verlaufend bei Rechtswert R 25 83 400 anzusetzen. Damit wäre neben einem Pufferbereich für das geschützte Moorgebiet gleichzeitig ein Bereich äußerster Standortdiversibilität geschützt, da hier auf engstem Raum trockene, staunasse und grund-

wasserbeeinflusste Standorte nebeneinander liegen. Anlage 2b ist ein Beispiel dafür, welche Hinweise die Bodenkarte für Fragen der Biotopvernetzung geben kann.

Die Anlage 1 zeigt einen Ausschnitt aus der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden in NRW auf Grundlage der Bodenkarte 1 : 50 000. Hier sind in der maßstabsentsprechenden Generalisierung einerseits besonders feuchte Standorte mit Mooren und stark vernässten Grundwasser- und Staunässeböden dargestellt; andererseits besonders trockene, tiefhumose Sandböden und die besonders regionaltypischen, aber überregional seltenen Plaggenesche und tiefhumose Braunerden.

Im Maßstab 1 : 50 000 können zahlreiche kleinflächig vorkommende schutzwürdige Böden nicht dargestellt werden. Die hier zur Auswertung hinzugezogenen Kartenunterlagen im Maßstab 1 : 5 000 zeigen im Plangebiet eine Vielzahl von schutzwürdigen Böden, Standortbedingungen für schutzwürdige Biotope, Möglichkeiten der Biotopvernetzung. Eine komplette Auswertung für das gesamte Plangebiet kann von hier aus nicht geleistet werden. Der Geologische Dienst NRW bietet aber an, die analog vorliegenden Bodenkarten im Maßstab 1 : 5 000 als Farbplot zum Preis von 25,00 Euro je Kartenblatt zur Verfügung zu stellen. Die bereits digital erfassten Kartenblätter im Gebiet der TK 25 Horstmar befinden sich in kartographischer Bearbeitung und werden mittelfristig für Auswertungen zur Verfügung stehen. Denkbar ist auch, eine Auswahl besonders relevanter Kartenblätter zusammenzustellen. Bei der Auswertung der in den Karten dargestellten standortrelevanten Daten kann unser Haus gerne behilflich sein.

Im Auftrag:


(Dr. Gawlik)

Anlagen:

1. Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW auf Grundlage der Bodenkarte 1 : 50 000 mit Legende
2. Beispiel zweier Bodenkarten zur forstlichen Standorterkundung, a) „Sundern“ und b) „Hamern West“

Legende Schutzwürdige Böden
Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum



Moorböden
 Hochmoore und Niedermoore mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen



Grundwasserböden
 Moorgleye, Anmoorgleye, Naßgleye, z.T. Gleye, mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regional Auenböden mit rezenter Überflutung



Staunässeböden
 Stagnogleye, Anmoorpseudogleye, Pseudogleye mit starker bis sehr starker Staunässe



trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden
 Regosole, Braunerde-Podsole, Podsole und Podsol-Braunerden



extrem trockene, flachgründige Felsböden
 Rohböden, Flanker und Rendzinen

Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft



Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit
 meist Parabraunerden und Braunauenböden

Regionaltypische und/oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte



Tschernosem(relikte)



Böden aus Quell- und Sinterkalken



Böden aus Mudden oder Wiesenmergel



Böden aus Vulkaniten



Flaggenesche und tiefreichend humose Braunerden
 oft mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit



Böden aus tertiärem Lockergestein



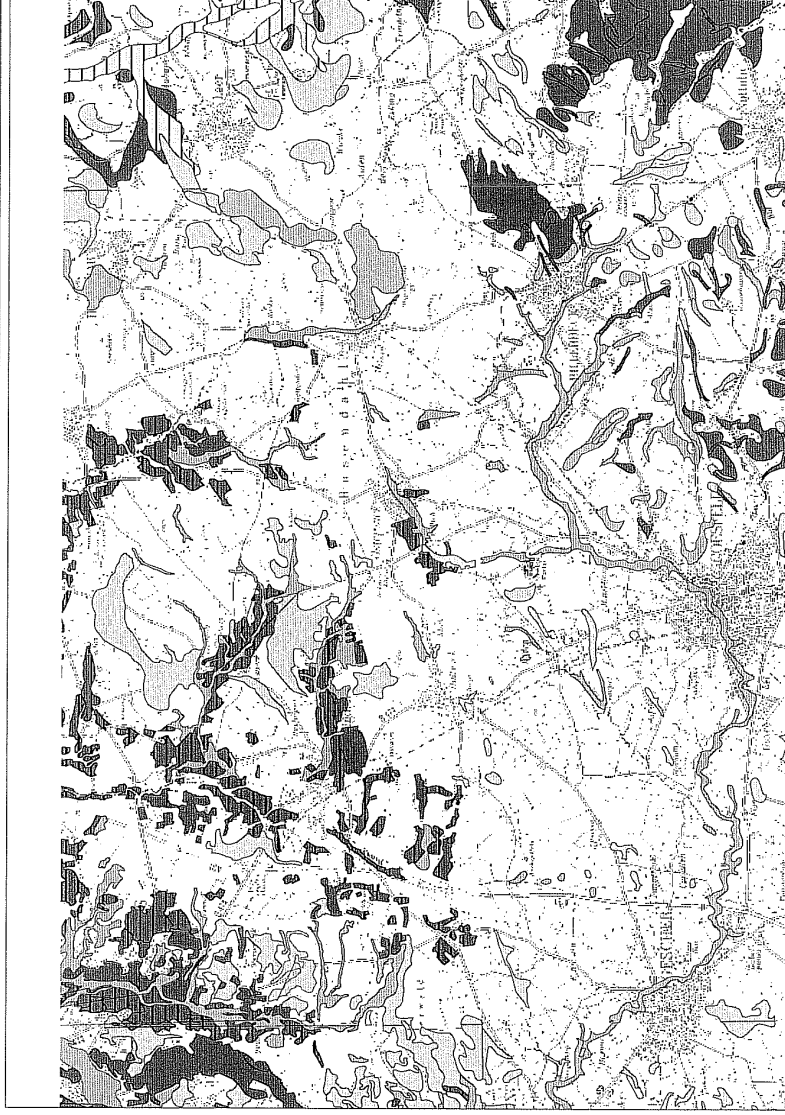
Böden aus kreidezeitlichem Lockergestein

LP Rosendahl / Schutzwürdige Böden

Datum:

3.12.2003

16:51




Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

10 km

1:117675

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

15	<p style="text-align: center;">HANDWERKSKAMMER MÜNSTER </p> <p>Postfach 34 80 48019 Münster Fon (02 51) 52 03-0 Fax (02 51) 52 03-106 E-Mail: info@hwk-muenster.de Unser Zeichen (bitte angeben) B3.3 35 12/hj-re</p> <p>Datum 08.01.2004</p> <p>Ihre Fragen beantwortet Herr Hejna Zi.: 121 Tel.: 5203-121 Sie erreichen uns Mo. – Do. 8.00 – 17.00 Uhr Fr. 8.00 – 14.00 Uhr im übrigen nach vorheriger Vereinbarung</p> <p>Kreis Coesfeld 370.2 – Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Kreis Coesfeld Eing. d. 9. Jan. 2004</p> </div> <p>Ihre Schreiben vom: 10.11.2004 Az.: 370.2.4.7 und 370.2.4.8</p> <p>Aufstellung der Landschaftspläne „Rosendahl“ und „Rorup“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz – LG NRW</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den jetzt öffentlich ausliegenden Landschaftsplänen gemäß § 27 c Abs. 1 LG bestehen erhebliche Bedenken.</p> <hr/> <p>Nach unseren Feststellungen liegen 12 Handwerksbetriebe im Landschaftsplan „Rosendahl“ und 18 Handwerksbetriebe im Landschaftsplan „Rorup“, deren Bereiche als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden sollen.</p> <p>Für die Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten werden auch in diesen Landschaftsplänen sehr weitreichende Bau- und Nutzungsverbote ausgesprochen. So ist zum Beispiel nach § 34 Abs. 2 Landschaftsschutzgesetz ein grundsätzliches Verbot ausgesprochen, bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder auch allein ihre Nutzungsart zu ändern. Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Wegen dieser offensichtlichen Kollision zwischen den Interessen der im Außenbereich ansässigen Betriebe und den Festsetzungen der Landschaftspläne erscheint es uns erforderlich zu sein, auf die Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Umfeld der bestehenden Handwerksbetriebe zu verzichten.</p> <p style="font-size: small;">Hauusschrift: 81amerskolle 1 48151 Münster Sparkasse Münsterland Ost: BLZ 400 501 50 Konto 25 092 836 Volksbank Münster: BLZ 401 600 50 Konto 400 607 100 Postbank Dortmund: BLZ 440 100 46 Konto 478 06 450</p>	2.2	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die im Rahmen des Bestandsschutzes zulässiger Weise im Außenbereich errichteten gewerblichen Betriebe werden weder in ihrer Existenz noch in ihrer angemessenen Entwicklung gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB durch landschaftliche Belange in Frage gestellt. Unter 2.2 F 2 ist die Ausnahmeregelung formuliert	
----	--	-----	--	--

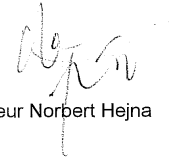
2

2

Dies erscheint uns mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes vereinbar zu sein, weil sich im unmittelbaren Umfeld der Bebauung in aller Regel nicht die für die Festlegung von Schutzgebieten erforderlichen Voraussetzungen finden.

Wir regen daher an, die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB als Ausnahme in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Nur hierdurch kann die Standortsicherheit gewährleistet werden.

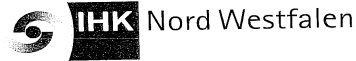
Freundliche Grüße
Im Auftrag


Dipl.-Ingenieur Norbert Hejna



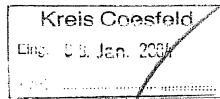
Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

16



IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Kreis Coesfeld
Abt. 370.2 - Untere Landschaftsbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 7
48651 Coesfeld



Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de
Ansprechpartner/in:
Heinz-Peter Schmitz
Telefon 0251 707-240
Telefax 0251 707-498
schmitz@ihk-nordwestfalen.de
8. Januar 2004

Aufstellung des Landschaftsplanes Rosendahl
Aufstellung des Landschaftsplanes Rorup
Ihre Schreiben vom 10.11.2003; Az: 370.2.4.7 und 370.2.4.8
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27 a und 27 c Landschafts-
gesetz - LG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Entwürfen der oben genannten Landschaftspläne gibt die IHK Nord Westfalen folgende Stellungnahme ab.

In den Geltungsbereichen der oben genannten Pläne liegt eine Vielzahl von Gewerbebetrie-
ben. Somit sind von diesen Planungen wirtschaftliche Belange betroffen.

Die ansässigen und baurechtlich genehmigten Gewerbebetriebe liegen teilweise in Berei-
chen, die als „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ ausgewiesen sind und
damit deren Festsetzungen unterliegen sollen. Das schließt ein, dass die Schutzzwecke –
hier Verbote, 1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern ... – gelten würden und da-
mit den Gewerbebetrieben die Möglichkeit genommen wird, sich auf der Grundlage des § 35
Abs. 4 Nr. 6. BauGB angemessen zu erweitern. Damit sind den Gewerbebetrieben alle be-
trieblichen Entwicklungsmöglichkeiten genommen und somit ist die Standortsicherung der
Unternehmen und die Existenz der Betriebe gefährdet .

Wir schlagen deshalb vor, die Standorte von Gewerbebetrieben aus den Geltungsbereichen
der Landschaftspläne zu entlassen. Anderenfalls müsste die Ausweisung von entsprechen-
den Schutzgebieten an den Betriebsstandorten ausgesetzt werden oder so festgelegt wer-
den, dass die beabsichtigten Verbote an den Betriebsstandorten nicht gelten – Unberührt-
heitsklausel -.

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Sitz Münster mit Standorten in Bocholt und Gelsenkirchen
Region: Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster und Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf

1/2

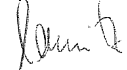
Den Anregungen wird nicht gefolgt.
Die im Rahmen des Bestandsschutzes zu-
lässiger Weise im Außenbereich errichteten
gewerblichen Betriebe werden weder in
ihrer Existenz noch in ihrer angemessenen
Entwicklung gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB
durch landschaftliche Belange in Frage ge-
stellt. Unter 2.2 F 2 ist die Ausnahmerege-
lung formuliert

Wir bitten Sie, unseren Anregungen zu folgen.

Wir sind gern bereit, anhand unserer Firmendaten mit Ihnen die Betroffenheit durch die konkreten Betriebsstandorte zu erörtern, um entsprechende Regelungen in den Landschaftsplänen vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Schmitz

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

17

KreisSportBund Coesfeld e. V.

Zusammenschluss der sporttreibenden Vereine im Kreis Coesfeld

Kreissportbund Coesfeld e.V.
48653 Coesfeld, Borkener Str. 13

E-Mail : ksb-coesfeld@t-online.de

Kreis Coesfeld
z.Hd. Herrn Lasogga und Herrn Terlisten
Friedrich-Ebert-Str. 7
48651 Coesfeld

Geschäftsstelle
Borkener Str. 13
48653 Coesfeld
Tel.: 02541/82988
Fax.: 02541/842898

Kreis Coesfeld
Eing. 12. Jan. 2004
Abt.:

Dienstag 15-19 Uhr
Donnerstag 9-13 Uhr

10. Januar 2004



Betr.: Einwände, Anmerkungen und Fragen zu den Landschaftsplänen Rorup und Rosendahl
Aktenzeichen 370.2.5.34 und 370.2.4.7

Sehr geehrte Damen und Herren,

ersteinmal möchte ich mich für die Verlängerung der Abgabefrist um ein paar Tage bedanken.

Bei der Durchsicht der zugesandten Unterlagen sind zu folgenden Themen Einwände, Anmerkungen und Fragen hinsichtlich Landschaftsplan im Bezug auf Sport, Erholung und Freizeit aufgetaucht, die hier angefügt sind:

1 Thema: Bestandschutz

1.1 Einwand

Grundsätzlich muss bei allen Landschaftsplänen für alle bestehenden eingerichteten öffentlichen sowie privaten stetigen Sport- sowie Erholungsstätten Bestandschutz gelten.

Vorsitzender: Wolfgang Rungenhagen, 48653 Coesfeld, Zur Höhe 49, Tel.: 02541/81525

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld Kto.-Nr.: 21576 BLZ.: 401 545 30

1.2 Erläuterung

Im Landschaftsschutzgebiet „Stockum/Hövel“ befindet sich ein Modellflugplatz, der in Landschaftsplan Rorup nicht eingezeichnet oder gekennzeichnet ist. Es handelt sich hierbei um einen Modellflugplatz mit eingerichtetem Kinderspielplatz des Vereins BMFC e. V. (Vorsitzender: Herr Christof Homann, Brock 37, 48329 Havixbeck). In diesem Landschaftsschutzgebiet ist nach 2.2 B 6. das betreiben von Motorflugmodellen verboten und weitere Verbote fixiert, die das Betreiben dieser Sportstätte stark einschränken. Um diese Freizeitgelegenheit oder andere, die zur Zeit nicht bekannt oder nicht aufgefallen sind, zu schützen sollte der obengenannte Bestandschutz in allen Landschaftsplänen aufgenommen werden.

Durch diesen Fall wurde die Auswirkung der Einteilung der Kreise in Landschaftsschutzgebiete für Sportstätten und Vereine deutlich und es stellten sich weitere Fragen und Themen.

1.3 Fragen

Gilt bereits ein Bestandschutz für öffentliche und private stetig angelegte Sport- und Erholungsstätten?
Muss eine Errichtung einer Sportstätte z.B. Hundeplatz auf einem Privatgrundstück im Landschaftsschutzgebiet beantragt werden?
Wo und wie muss man eine Errichtung einer privaten oder öffentlichen Sportstätte in einem Landschaftsschutzgebiet beantragen?

2 Thema: Kurzzeitige Sport- und Erholungsstätten**2.1 Einwand**

Grundsätzlich muss in Landschaftsschutzplänen aufgenommen werden, dass Anlegung oder Errichtung von kurzzeitigen Sport- sowie Erholungsstätten in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet für öffentliche oder private Zwecke beim Kreis Coesfeld beantragt werden muss.

2.2 Erläuterung

Es gibt Veranstaltungen, die kurzzeitige eine Errichtung einer Sportstätte bedürfen. Nach Beendigung der Veranstaltung kann diese Sportstätte erhebliche Folgen für die Landschaft und für die Umwelt nach sich ziehen. Beispiele für Veranstaltungen dieser Art sind Mountainbike-Rennen, Fuchsjagd, Querfeldeinrennen, Ski-Langlauf auf Kunstschneebahnen usw. . Um diese Veranstaltungen eine Kontrolle zu unterziehen und den Schaden für die Umwelt gering zu halten sollte der obengenannte Einwand in allen Landschaftsplänen aufgenommen werden.

Vorsitzender: Wolfgang Runghagen, 48653 Coesfeld, Zur Höhe 49, Tel.: 02541/81525

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld Kto.-Nr.: 21576 BLZ.: 401 545 30

2.2

Der Hinweis betrifft den Landschaftsplan Rorup.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist weder fachlich notwendig noch organisatorisch machbar alle rechtlich zugelassenen Freizeitgelegenheiten oder andere Bestandsschutz genießende Einrichtungen im Landschaftsplan darzustellen.

Die Fragen betreffen nicht die Landschaftsplanung.
Die sonderrechtlichen Fragestellungen werden in einem gesonderten Schriftverkehr behandelt.

Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Die Ge- und Verbotstatbestände sind für die jeweiligen Schutzgebiete, ohne Hinweise auf Zeitangaben, eindeutig geregelt.

2.3 Fragen

Gibt es bereits eine Regelung für diese Veranstaltungen?

Wenn ja, wie sieht diese Regelung aus oder wo steht sie?

Falls diese Veranstaltungen beantragt werden müssen, wer ist für die Genehmigung zuständig?

3 Allgemeine Anmerkungen

- Unter Punkt 2.1.08 Landschaftsplan Rorup wird das Naturschutzgebiet „Waldgebiet Hangwehr und Hanloer Mark“ beschrieben. In der Beschreibung fehlt, dass sich in diesem Gebiet der Quellbereich des Nonnenbachs westlich von Wenker befindet. Es wird sich somit auch um ein FFH-Gebiet handeln, oder?
- Es stellt sich die Frage, wer für die Pflege und Kennzeichnung von Wanderwegen im Naturschutzgebieten sowie Landschaftsschutzgebiete verantwortlich ist? Zum Beispiel ist der obengenannte Quellbereich des Nonnenbachs in einem katastrophalen Zustand. Die Pflege, -Erhaltung sowie Kennzeichnung sollte im Landschaftsplan geregelt und aufgeführt werden. Die Wanderwege sind wichtig, um auch im Sinne der Agenda 21 die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass solche Naturschutzgebiete nicht nur für die Natur sondern auch für die Menschen ein Vorteil darstellen.
- Weiterhin sollten auch in Naturschutzgebieten mit Stellen, die besondere Beachtung hinsichtlich Schulung von Kindern und Darstellung der Schönheit der Natur, mit Wanderwegen oder Trampelpfaden erschlossen werden. Ein negatives Beispiel stellt der Bereich der „Sieben Quellen“ in Coesfeld dar. Vor einiger Zeit war dort ein öffentlicher Platz und man konnte dort Wassertreten. Doch mittlerweile ist dieser eindrucksvolle Ort ein unzugängliches, naturbelassenes aber total verwahrlostes Fleckchen Erde geworden. Vielleicht ist das so gewollt?
- Unter Punkt 2.3 C 3. Landschaftsplan Rorup und bei allen anderen Landschaftsplänen sollte die Kennzeichnung des Naturdenkmales aufgenommen werden. Ein Hinweisschild sollte alle Informationen über dieses Naturdenkmal enthalten, um es zu schützen und die Öffentlichkeit zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

(Beisitzer KSB Coesfeld)

i.A. Engelbert Twent



Vorsitzender: Wolfgang Rungenhagen, 48653 Coesfeld, Zur Höhe 49, Tel.: 02541/81525

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld Kto.-Nr.: 21576 BLZ.: 401 545 30

Die Fragen betreffen nicht die Landschaftsplanung. Die sonderrechtlichen Fragestellungen werden in einem gesonderten Schriftverkehr behandelt.

Der Hinweis betrifft den Landschaftsplan Rorup.

Die Thematik der Wanderwege ist eindeutig geregelt (Ortsrecht und Landschaftsrecht). Einer Regelung in dieser Landschaftsplanung bedarf es nicht..

Der Hinweis betrifft nicht die Landschaftsplanung. Die sonderrechtliche Fragestellung wird in einem gesonderten Schriftverkehr behandelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Durchführung des Planes.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

18



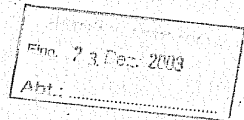
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Niederlassung Coesfeld · Postfach 10 41 · 48638 Coesfeld

Kreis Coesfeld
- Untere Landschaftsbehörde -
Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

Kontakt: Maria Barenbrügge
E-Mail: maria.barenbruegge@muenster.strassen.nrw.de
Zeichen: 4130/4212B - 6163/50/577/582 - Nr. 281

fon: 02541 - 742 136
fax: 02541 - 742 271
Datum: 19.12.2003



Betriebsitze Köln/Münster

Niederlassung Aachen
Niederlassung Bielefeld
Niederlassung Bochum
Niederlassung Bonn
Niederlassung Coesfeld
Niederlassung Essen
Niederlassung Euskirchen
Niederlassung Gummersbach
Niederlassung Hagen
Niederlassung Hamm
Niederlassung Köln
Niederlassung Krefeld
Niederlassung Meschede
Niederlassung Minden
Niederlassung Mönchengladbach
Niederlassung Münster
Niederlassung Paderborn
Niederlassung Siegen
Niederlassung Wesel

Fachcenter
- Gebäudemanagement
- Prüfcener
- Telekommunikation
- Vermessung/Grunderwerb

Aufstellung des Landschaftsplanes "Rosendahl"
Beteiligung gem. §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz
Ihre Schreiben vom 10./19.11.2003, Az.: 370.2.4.7

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des o.g. Landschaftsplanes werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Coesfeld - folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

L 577 - Billerbeck - Osterwick

Maßnahmen Ziffern 5.1.226, 5.1.227 und 5.1.207 - Anpflanzung von Baumreihen parallel zur L 577

Aus Verkehrssicherheitsgründen bestehen erhebliche Bedenken. Es wird daher angeregt, ein Abstandsmaß gem. RAS-Q von 5,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 577 vorzusehen und festzusetzen.

Dieses Abstandsmaß beinhaltet bereits eine kurzfristig vorgesehene Änderung der Richtlinie von derzeit noch 4,50m auf 5,00m.

L 582 - Osterwick - Schöppingen

Maßnahmen Ziffern 5.1.183, 5.1.178 und 5.1.177 - Anpflanzung von Baumreihen parallel und teils beidseitig der L 582

Aus Verkehrssicherheitsgründen bestehen auch hier erhebliche Bedenken. Es wird daher angeregt, ein Abstandsmaß gem. RAS-Q von 5,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 582 vorzusehen und festzusetzen.

Niederlassung Coesfeld · Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld · ☎ 02541/742-0

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Straßen.NRW, Köln · Mindener Str. 2 · 50679 Köln · ☎ 0221/80191-0
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Straßen.NRW, Münster · Fürstenbergstr. 15 · 48147 Münster · ☎ 0251/1444-0
Internet: strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Er wird in der allgemeinen Einführung zu Kapitel 5.1 aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Er wird in der allgemeinen Einführung zu Kapitel 5.1 aufgenommen.



Dieses Abstandsmaß beinhaltet bereits eine kurzfristig vorgesehene Änderung der Richtlinie von derzeit noch 4,50m auf 5,00m.

L 580 - Billerbeck - Darfeld - Laer

Maßnahme Ziffer 5.1.260 - Anpflanzung einer Baumreihe parallel zu einem Feldweg zwischen Darfeld und dem Kippenberg und evtl. teilweise parallel zur L 580

Auch hier gilt, aus Verkehrssicherheitsgründen ein Abstandsmaß von 5,00 m gem. RA -Q vom befestigten Fahrbahnrand vorzusehen und festzusetzen.

L 580 - Billerbeck - Darfeld

Langfristig ist westlich der L 580 zwischen Billerbeck und Darfeld ein Radweg geplant.

Weitere Anregungen und Bedenken werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Coesfeld - zur Aufstellung des o.g. Landschaftsplanes nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Maria Barenbrügge

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Er wird in der allgemeinen Einführung zu Kapitel 5.1 aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

20	<div data-bbox="683 387 757 451" style="text-align: center;"> </div> <div data-bbox="414 456 1025 512" style="text-align: center;"> <p>Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen</p> </div> <div data-bbox="322 528 546 635"> <p>Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW · Postfach 300681 · 40406 Düsseldorf Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="555 528 775 624" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Neues Coesfeld Eing. 08. Jan. 2004 Abt.:</p> </div> <div data-bbox="804 528 1025 563"> <p>Dienstgebäude/ Tannenstraße 24 B Lieferanschrift 40476 Düsseldorf</p> </div> <div data-bbox="804 571 1014 619"> <p>Telefon (0211) 4586-500 Telefax (0211) 4586-501 Internet www.lej.nrw.de</p> </div> <div data-bbox="804 627 1068 684"> <p>Bearbeitung Frau Vennekel Durchwahl (0211) 4586-550 e-mail ruth.vennekel@lej.nrw.de erreichbar Mo.+Die. 8.00-15.30 Uhr</p> </div> <div data-bbox="804 694 1046 732"> <p>Datum 06.01.2004 AktENZEICHEN J 3-16.09.04.01-11/03 (bei Antwort bitte angeben)</p> </div> <div data-bbox="322 729 488 804"> <p>Nachrichtlich: Kreis Coesfeld Untere Jagdbehörde Schützenwall 18</p> </div> <div data-bbox="322 820 454 841"> <p>48653 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="322 895 723 916"> <p>Aufstellung des Landschaftsplans "Rosendahl"</p> </div> <div data-bbox="322 930 580 951"> <p>Ihr Schreiben vom 10.11.2003</p> </div> <div data-bbox="322 965 842 989"> <p>Zum Landschaftsplan „Rosendahl“ nehme ich wie folgt Stellung:</p> </div> <div data-bbox="322 1002 1099 1080"> <p>In den Naturschutzgebieten ist es verboten Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Forst- und Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäusungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln. Mit diesem Verbot bin ich einverstanden.</p> </div> <div data-bbox="322 1094 1113 1153"> <p>Mit dem Verbot Wildfütterungen - auch in Notzeiten- auf ökologisch empfindlichen Standorten vorzunehmen, bin ich nur einverstanden, wenn andere geeignete Flächen zur Fütterung in Notzeiten zur Verfügung stehen, und diese dem Wild schon vor Eintreten der Notzeit bekannt sind.</p> </div> <div data-bbox="322 1166 1088 1264"> <p>Vom Verbot Wege und Straßen außerhalb des Gebietes zu befahren, bleibt das Befahren zur Versorgung von krankem und verletzten Wild und Bergung des erlegten Wildes ausgenommen sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen und das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln. Mit diesem Verbot bin ich einverstanden.</p> </div> <div data-bbox="322 1278 1111 1319"> <p>Bezüglich des Verbots jagdbare Tiere auszusetzen weise ich darauf hin, dass gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1. März</p> </div> <div data-bbox="322 1375 1104 1436"> <p><small>Das Dienstgebäude des Landesamtes in Düsseldorf ist ab Hauptbahnhof zu erreichen: - mit der Buslinie 721 Richtung Flughafen bis Haltestelle Frankenplatz, Fahrzeit 16 Min., 20-Min.-Takt - Westdeutsche Landesbank - mit der Buslinie 722 Richtung Messe bis Haltestelle Frankenplatz, Fahrzeit 20 Min., 20-Min.-Takt (BLZ 300 500 00) Kto. 4 039 911 - mit der Straßenbahnlinie 707 Richtung Untermarkt bis Haltestelle Tannenstraße, Fahrzeit 12 Min., 10-Min.-Takt - Landeszentralbank Düsseldorf Dienstgebäude der Tierseuchenkasse: Nevinghoff 6, 48147 Münster, Telefon (0251) 28982-0, Telefax (0251) 28982-30 (BLZ 300 000 00) Kto. 300 015 03</small></p> </div>	<p>2.1 B.2 1</p> <p>2.1 B.2 2</p> <p>2.1 B.2 3</p> <p>2.1 B.2 4</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
----	--	---	---	--

1991 (MBI. NW. S. 507) § 31 LJG, der das ² Aussetzen von Wild mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, davon unberührt bleibt.

Es ist verboten bauliche Anlagen zu errichten. Gemäß des o.g. Runderlasses aber sind offene Ansitzleitern regelmäßig von diesem Verbot auszunehmen.

Ich bitte um eine entsprechende Unberührtheitsklausel.

Gleiches gilt für das Verbot im Naturschutzgebiet „Berkelauze“ Ansitzleitern zu errichten (§6 Abs. 4). Auch in den Bestimmungen für geschützte Landschaftsbestandteile ist es unter B 7 verboten bauliche Anlagen zu errichten ... auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.

Auch hier bitte ich um Überarbeitung.

Wegen der oben aufgeführten Bedenken kann ich Ihnen noch nicht bestätigen, dass bezüglich der vorgesehenen Regelungen über die Ausübung der Jagd in den Naturschutzgebieten das gemäß § 20 Abs. 1 LJG-NW erforderliche Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt wurde. Ich rege daher an, die von mir angesprochenen Punkte in einem telefonischen oder erforderlichenfalls in einem persönlichen Gespräch zu erörtern, an den nach dem ergänzenden Runderlass vom 12. Januar 1996 der Jagdberater zu beteiligen wäre.

Im Auftrag


Vennekel

2.1 B 1

Der Anregung wird gefolgt.
Es erfolgt eine entsprechende Formulierung unter „D Nicht betroffene Tätigkeiten“.

2.1.07 § 6 4

Der Anregung wird gefolgt.
Ziffer 4 aus § 6 NSG „Berkelauze“ wird gestrichen.

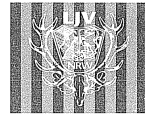
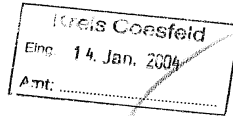
Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

20

LJV NRW E.V. · GABELSBERGERSTRASSE 2 · 44141 DORTMUND

Kreis Coesfeld
der Landrat
z.Hd. Herr Georg Lasogga
Zimmer 227
Friedrich-Ebert-Straße 7

48653 Coesfeld



GABELSBERGERSTRASSE 2
44141 DORTMUND
TELEFON
02 31/28 68 600
FAX
02 31/28 68 666
E MAIL
INFO@LJV-NRW.ORG
13. Januar 2004



Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“;
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz
– LG NRW;
Ihre Schreiben vom 10. und 19. November 2003; Az.: 370.2.4.7

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lasogga,

zum vorgenannten Schreiben werden nachstehende Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Einschränkungen der Jagdausübung nur dann möglich sind, wenn der Schutzzweck dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfordert (vergl. RdErl. des MURL – heute MUNLV – v. 01.03.1991, MBl. NW. S. 507).

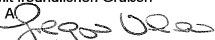
Vor diesem Hintergrund wird angeregt:

Zu 2.1.07 Naturschutzgebiet „Berkelaue“; FFH-Gebiet Berkel (DE – 4008 – 301) innerhalb des NSG – Berkelaue § 6 Jagdliche Regelungen Nr. 4 „Ansitzleitern zu errichten“:

Gemäß Nr. 3 „Regelungen zur Jagd in Naturschutzgebieten“ des o. g. Runderlasses müssen einschränkende Regelungen zur Ausübung des Jagdrechts in Naturschutzgebieten notwendig, geeignet, angemessen und nachvollziehbar sein.

Nach Nr. 3.3 „Ansitzeinrichtungen“ des o. g. Runderlasses sollen offene Ansitzleitern regelmäßig von den Bauverböten ausgenommen werden. Wir bitten Sie deshalb freundlichst das Verbot gemäß § 6 Jagdliche Regelungen Nr. 4 „Ansitzleitern zu errichten“ ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 
Forstassessor
Gregor Klar
Referatsleiter für Naturschutz und Weiterbildung

VOLKSBANK
GELSENKIRCHEN-BUER
KONTO NR.
108 703 000
BLZ
422 600 01

LANDESJAGDVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.



2.1 und 2.2


Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.1.07 § 6 4

Der Anregung wird gefolgt.
Ziffer 4 aus § 6 NSG „Berkelaue“ wird gestrichen.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

21



**Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
Nordrhein - Westfalen**

LÖBF NRW, Postfach 10 10 52 · 45610 Recklinghausen

1. Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld

Eing. 13. Jan. 2004

Amt:

Dienstgebäude
Castroperstr.30
45665 Recklinghausen
Internet
Bearbeiter/in Oberkoxholt/Wodtke
Telefon 02361/305-0
Durchwahl 294
Telefax 02361/305-323
e-mail dezernat32@loebf.nrw.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
370.2.4.7	19.11.2003	32-6365-4-Wodtke/Ob	08.01.2004

**Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§27a und 27c**

Mit Bezugsschreiben bitten Sie die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) um Stellungnahme zu o.g. Aufstellung des Landschaftsplanes. Nach Durchsicht der zugesandten Planunterlagen (Entwicklungs- und Festsetzungskarte, textliche Darstellung und Festsetzungen sowie Erläuterungen) werden von der LÖBF folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Zu den Entwicklungszielen

EZ 1.2
Die in der Entwicklungskarte des Landschaftsplan dargestellten Flächen wurden zu einem großen Teil mit dem Entwicklungsziel der „Anreicherung von Landschaft“ beschrieben. Die Umsetzung der Entwicklungsziele in die Festsetzungskarte sind nicht immer nachvollziehbar. Es ist für fast den gesamten mittleren Landschaftsplanbereich in der Entwicklungskarte das Ziel der Anreicherung dargestellt. Die darauf basierenden Ausweisungen für die Festsetzungskarte Bereich getroffen wurden unterscheiden sich jedoch voneinander; so wird ein Teil als Landschaftschutz dargestellt der andere erhält keinerlei Art von Schutzstatus. Die LÖBF regt daher an, die landschaftschutzwürdigen Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ zu sichern und sich bei den Gebieten ausgeräumten Charakters auf das Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ festzulegen.

EZ 1.3 / 1.4
Aus der Strukturgütekartierung, die den Bach „Berkel“ abschnittsweise als „vollständig verändert“, „sehr stark verändert“ oder „stark verändert“ darstellt, ergibt sich ein gewisser Handlungsbedarf für

1.2

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die Ausweisung erfolgt auf Basis und nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NRW (§18) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen. Sie geben über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landesentwicklung Auskunft. Ihre Einteilung und Zuordnung erfolgte fachlich begründet und nachvollziehbar. Eine weitere Überarbeitung bleibt einem nächsten Änderungsverfahren vorbehalten.

1.3 / 1.4

Der Anregung wird gefolgt.
siehe Festsetzungsnr. 1.3.2

zukünftige Entwicklungsmaßnahmen am Gewässer. Daher sollte unter besondere Ziele für den Entwicklungsraum mit aufgenommen werden :

- Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit der Gewässer
- Erhalt der Wechselwirkungen zwischen Gewässer und angrenzenden Auebereichen (Grundwasser, Hochwasserdynamik)

EZ 1.3.1

Die besonderen Ziele für den Entwicklungsraum sollten wie folgt ergänzt werden :

- Beseitigung von Querbauwerken
- Wiederherstellung der ökologischen Durchlässigkeit
- Wiederherstellung der Wechselwirkung zwischen Gewässer und angrenzenden Auebereichen (Grundwasser, Hochwasserdynamik)

Zu den Naturschutzgebieten (§20 LG)

Zu B. Verbote

Bei dem Verbot 4. "Verkehrs- und Nebenanlagen anzulegen ... mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen; "sollte hier die unter Erläuterungen dargestellte Ausnahme außerhalb von FFH- Gebieten gestrichen werden, da in Naturschutzgebieten Nutzungsbeschränkungen zur Sicherung des Gebietes erforderlich sind. FFH- Gebiete heben sich hier nicht von Naturschutzgebieten ohne prioritäre Lebensräume oder Arten ab. Hier sollte immer eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf eine nicht gewollte Härte (Befreiungsbestand) möglich sein. Das gleiche gilt für die Hauswasserver- und -entsorgung (Verbot 5).

Zu B.1 Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000 Gebiete

Unter den Verboten wird darauf hingewiesen, dass näheres das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan regelt. Die LÖBF erhebt Bedenken gegen diese Vorgehensweise, da beide keine allgemeinverbindliche Rechtswirkung entfalten. Daher müssen in den Naturschutzgebieten Festsetzungen nach § 26 erfolgen, „die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze ... sowie zur Erreichung des Schutzzweckes ... erforderlich sind.“ Der Landschaftsplan sollte hier nachgebessert werden.

2.1.03 Naturschutzgebiet „Felsbachau“

In den Erläuterungen wird das Naturschutzgebiet als Teil eines FFH- Gebietvorschlages beschrieben. Bei den FFH- Gebieten handelt es sich aber nicht um Vorschläge, sondern um die von der Bundesregierung an die europäische Gemeinschaft übermittelte offizielle Gebietsmeldungen. Hiermit geht bereits eine rechtliche Sicherung des Gebietes einher, die durch weitere naturschutzrechtliche Instrumente (v.a. NSG- Ausweisung) konkretisiert wird.

A Schutzzweck

Der Schutzzweck gibt nur in Teilen die für das FFH- Gebiet formulierten Schutzziele wieder. Hier sollte der Schutzzweck differenzierter und am Meldedokument orientiert dargestellt werden. Die zur Erreichung des Schutzzieles vorgeschlagenen Maßnahmen sollten sich ebenfalls im Landschaftsplan wiederfinden. Dies kann z.B. unter C. Gebote oder ggf. als Erläuterung zum jeweiligen Schutzzweck erfolgen.

Die Schutzziele für das FFH- Gebiet werden als Anlage beigelegt.

1.3.1

Der Anregung wird gefolgt.

2.1 B 4

Der Anregung wird dahingehend entsprochen, als die Erläuterung zu Ziffer 4 gestrichen und im Wesentlichen durch Ziffer 3 aus B.1 ersetzt wird. Durch diese Umstellung wird ein vertretbarer Kompromiss zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Forstwirtschaft geschaffen.

B.1

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als eine Anpassung und Überarbeitung unter 2.1 C 1 erfolgt.

2.1.03

Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine entsprechende Konkretisierung im Text.

2.1.03 A

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.12 Naturschutzgebiet „Sundern“

Hier gilt das unter 2.1.03 Gesagte ✓

2.1.13 Naturschutzgebiet „Wald bei Haus Burlo“

Hier gilt das unter 2.1.03 Gesagte ✓

Zu den Landschaftsschutzgebieten (§21 LG)

Die LÖBF regt an den Bereich unterhalb von Osterwick der in Gestalt eines Dreiecks auf die Kreuzungssituation der K32 und L555 zuläuft aufgrund seiner guten Strukturierung
- bestehend aus Wald mit dahinterliegenden kleineren, von Feldgehölzen umrahmten, Ackerflächen- und seiner Verbindungsfunktion zu den ihn umschließenden Flächen, dem Landschaftsschutz zuzuführen. *mt*

Des weiteren sollte das bereits vorhandene Landschaftsschutzgebiet um die sich im Osten von Osterwick befindende Fläche welche als markante Eckpunkte den Hof Brömmel, Hof Krechting und Hof Lausemann besitzt erweitern werden. *mt*

Zu den geschützten Landschaftsbestandteilen (§23 LG)**LB 2.4.45 „Darfelder Vechte“**

Die Vechte ist vom Land NRW aufgrund ihrer insgesamt guten Gewässergüte und einer für das Tiefland herausragenden und damit landesweit bedeutsamen Population der Groppe als FFH-Gebiet gemeldet worden. FFH-Gebiete sind im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete auszuweisen. Die LÖBF hat daher Bedenken gegen die so getroffene Ausweisung auch wegen der besonderen Länge des Gewässers (Fortsetzung des NSGs im Kreis Steinfurt). Der Landschaftsplan sollte hier nachgebessert werden. Das zutreffende Schutzinstrument an dieser Stelle wäre hier eine Ausweisung als Naturschutzgebiet. *mt entspricht nicht dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Vechte*

LB 2.4.13 „Bruchwald östlich der B 474“

Die LÖBF regt an, den Landschaftsbestandteile ab einer Größe von 10 ha als Naturschutzgebiete auszuweisen. Die so getroffene Kennzeichnung ist auch aus rechtlicher Sicht nicht möglich. Hierzu ist auf den Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (§ 29) „Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Instrument des Objektschutzes ...“ zu verweisen. Dieser wurde durch Urteile des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Koblenz vom 17.12.1986 und des OVG Lüneburg vom 25.04.1994 bestätigt, in denen Gebiete von 12 ha bzw. von 10 ha nicht als geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen sind. *S. R.*

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter o.g. Rufnummer zur Verfügung.

Im Auftrag

Oberkoeholt

(Oberkoeholt)

2.1.12 A

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.13 A

Der Anregung wird gefolgt.

2.2.03

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Der fragliche Landschaftsraum um die gepl. Pflanzmaßnahme 5.1.215 entspricht nicht den Beschreibungen der LÖBF und genügt nicht mehr den Vorgaben des Landschaftsgesetzes (§ 21).

2.2.05

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Landschaftsschutzgebiete sind grundsätzlich aus den Bereichen zum Schutz der Landschaft, dargestellt in dem betreffenden Gebietsentwicklungsplan TA/ML, zu entwickeln. Der fragliche Landschaftsraum wird deutlich als solcher *nicht* dargestellt.
Es ist beabsichtigt, in einem möglicher Weise später folgenden Änderungsverfahren in eine erneute Prüfung einzusteigen.

2.4.45

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die LB-Ausweisung ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden. Im Gegensatz zum Kreis Steinfurt beschränkt sich die FFH-Gebiete im Kreis Coesfeld ausschließlich auf den Wasserkörper mit seine Böschungen. Diesem trägt das LB Rechnung.

2.4.13
(2.4.40 neu)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Durch eine erneute eingehende Abgrenzungsabstimmung unter Einbeziehung der Naturförderstation ist ein ausgewogener Kompromiss zwischen den Belangen der Forstwirtschaft und denen des Natur- und Landschaftsschutzes gefunden worden. Die Schutzkategorie „LB“ entspricht fachlich und rechtlich den Vorgaben.

Natura 2000 - Nr.	Gebietsname
DE-4008-301	Berkel

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Landesweit bedeutsame Flusssau mit Quellbereich und repräsentativen Fließgewässerabschnitten mit Unterwasservegetation und Uferhochstaudenfluren sowie großen Beständen von Groppe und Bachneunauge und als Lebensraum des Eisvogels

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270)
Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

Erlen-Eschenwälder und Weichholzlauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)
Groppe
Bachneunauge
Eisvogel
Pirol
Kiebitz
Teichrohrsänger
Wiesenpieper
Wasserfledermaus
Laubfrosch

3. Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270), Feuchte Hochstaudenfluren (6430) sowie Groppe, Bachneunauge und Eisvogel

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps, bzw. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (auch als Teillebensraum der Wasserfledermaus) durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna insb. Groppe und Bachneunauge im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) im Bereich der feuchten Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW

DE-4008-301, Stand: August 2001

- Sicherung und Entwicklung eines kühlen, sauerstoffreichern und totholzhaltigen Gewässers mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als typischen Lebensraum der Groppe
- Erhaltung und Entwicklung eines lebhaft strömenden Gewässers mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten als Lebensraum für das Bachneunauge

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) auch als Lebensraum für den Pirol

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthaferwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) und den Pirol

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder (auch als Lebensraum für die Wasserfledermaus) durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes

4. Weitere nicht-ffh-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele

Erhaltung und Entwicklung von

- Feucht- und Nassgrünland und seiner Brachen (§62-Biotop), auch als Lebensraum von Wiesenpieper und Kiebitz
- Röhrichten und Großseggenrieden (§62-Biotop), auch als Lebensraum des Teichrohrsängers
- Bruchwäldern (§62-Biotop), auch als Lebensraum des Pirols
- Naturnahen Kleingewässern (§62-Biotop), auch als Lebensraum des Laubfroschs

Natura 2000 - Nr.
DE-4008-304

Gebietsname
Felsbachaue

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Das Gebiet umfasst die Auen zweier Bäche. Die Auen werden auf langen Strecken von repräsentativen Erlen-Eschenwäldern eingenommen. Der Felsbach ist in langen Abschnitten noch sehr naturnah.

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

3. Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

4. Weitere nicht-ffh-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers (geschützter Biotop nach § 62 LG) mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen
- Einbeziehung in ein übergreifendes Fließgewässer-Schutzkonzept

Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW

DE-4008-304, Stand: August 2001

- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen
- Einbeziehung in ein übergreifendes Fließgewässer-Schutzkonzept

Schutzziele/Maßnahmen für naturnahe Kleingewässer (tlw. § 62-Biotope)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit ihrer typischen Flora und der Fauna durch

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Nutzungsverbot
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- ggf. Entschlammung bzw. Anlage von Ersatzgewässern

Natura 2000 - Nr. DE-3909-302	Gebietsname Wald bei Haus Burlo
----------------------------------	------------------------------------

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Vorkommen naturnaher, typisch ausgebildeter und großflächiger Bestände des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes in Vergesellschaftung mit bodensaurem Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend

Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

Hainsimsen-Buchenwald (9110)
Waldmeister-Buchenwald (9130)

3. Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Sicherung und ggfs. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

Natura 2000 - Nr. DE-4009-303	Gebietsname Sündern
----------------------------------	------------------------

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Das Gebiet ist aufgrund seiner Ausstattung mit naturnahen und ungestörten Biotopen von überregionaler Bedeutung. Die dominierenden Erlen-Eschenwälder liegen eingebettet in einem größeren naturnahen, für das Münsterland typischen Waldkomplex.

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

3. Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna (z.B. Pirof) und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald) oder den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Einbeziehung in ein größeres Waldschutzgebiet

4. Weitere nicht-ffH-Lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Hungerbaches mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden

Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW

DE-4009-303, Stand: August 2001

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)